

**Supplement zu den
Reglements und Statuten
des Astronomischen Rechen-Instituts
und zugehörigen Schriftstücken
im Archiv des Instituts**

Scans der Dokumente

Roland Wielen

und

Ute Wielen

Astronomisches Rechen-Institut
Zentrum für Astronomie
Universität Heidelberg

Heidelberg

2011

Diese Arbeit wird elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform
HeiDOK der Universität Heidelberg,
die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird:

HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver

Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link:

<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de>

Auf den Seiten von HeiDOK kann nach der vorliegenden Arbeit gesucht werden. Am schnellsten geht dies über die Suche nach „Wielen“ als Person bzw. als Autor.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Abstract	7
1 Einleitung	8
2 Literaturverzeichnis	9
3 Scans des Statuten-Konvoluts	10
3.1 Der Deckel des Statuten-Konvoluts	10
3.2 Reglement vom 29. Juli 1874 für das Institut einschließlich des Seminars	11
3.3 Reglement vom 4. Januar 1879 für das Institut	15
3.4 Reglement vom 4. Januar 1879 für das Seminar	19
3.5 Statuten vom 13. April 1897 für das Institut (Amtliche Fassung)	23
3.6 Statuten vom 13. April 1897 für das Institut (Handschriftliche Abschrift der amtlichen Fassung)	29
3.7 Statuten vom 13. April 1897 für das Institut (Speziell gedruckte Fassung)	32
3.8 Entwurf für die Statuten von 1897 für das Institut	36
3.9 Schreiben vom 4. Januar 1879 des Ministeriums an Foerster in Abschrift	39
3.10 Schreiben vom 17. Juli 1896 von Foerster an das Ministerium (Abschrift für Bauschinger)	40
3.11 Schreiben vom 17. August 1896 des Ministeriums (Abschrift an Foerster für Bauschinger)	43
3.12 Schreiben vom 18. Januar 1897 von Foerster und Bauschinger an das Ministerium (Abschrift)	44

3.13	Schreiben vom 14. April 1897 des Ministeriums an Bauschinger (Begleitschreiben zu den Statuten)	46
3.14	Schreiben vom 2. Mai 1897 von Bauschinger an die Mitarbeiter des Instituts anlässlich der Aushändigung der Statuten	48
3.15	Schreiben vom 19. Oktober 1929 der Universität an Kopff wegen der Übersendung einer Kopie des Reglements des Seminars	49
4	Scans des Cirkular-Konvoluts	50
4.1	Der Deckel des Cirkular-Konvoluts	50
4.2	Cirkular vom 31. Mai 1907 von Bauschinger wegen Verleihung der Amtsbezeichnung „Observator“	51
4.3	Schreiben des Ministeriums vom 11. Juni 1907 wegen der Führung der Amtsbezeichnung „Observator“, als Cirkular weitergeleitet von Bauschinger	52
4.4	Cirkular (vermutlich von 1912) von Cohn wegen neuer Bibliotheks- Vorschriften	54
4.5	Cirkular vom 14. März 1912 von Cohn wegen der Auswirkungen der Pariser Jahrbuch-Konferenz von 1911 auf das Institut	56
4.6	Cirkular vom 23. Dezember 1912 von Cohn wegen Arbeitsplan des Instituts für die nächste Zeit	59
4.7	Cirkular vom 26. Januar 1915 von Cohn wegen des Todes von Auwers	61
4.8	Cirkular vom 7. September 1915 von Cohn wegen Arbeitszeit und Verhalten bei Krankheit	62
4.9	Cirkular vom 11. April 1917 von Cohn wegen Arbeitszeit unter Kriegsverhältnissen	63
4.10	Schreiben vom 30. Oktober 1919 des Ministeriums wegen Ein- haltung des Etats, als Cirkular weitergeleitet von Cohn am 8. No- vember 1919	64
4.11	Cirkular vom 2. Dezember 1920 von Cohn wegen Verlängerung der Arbeitszeit	66

4.12	Cirkular vom 28. Dezember 1920 von Cohn wegen Verlängerung der Arbeitszeit	67
4.13	Schreiben vom 5. Februar 1921 des Ministeriums wegen Arbeits- zeit, als Cirkular weitergeleitet von Cohn am 17. Februar 1921 .	69
4.14	Schreiben vom 10. Juni 1921 des Ministeriums wegen sparsamer Wirtschaftsführung, als Cirkular weitergeleitet von Cohn am 19. Juni 1921	71
5	Scans von ergänzenden Schriftstücken	75
5.1	Dienstanweisung für den Pförtner und Diener des Kgl. [<i>König- lichen</i>] Astronomischen Rechen-Instituts	75
5.2	Schreiben vom 24. Mai 1911 des Kultusministeriums wegen Über- lassung der Differenzenmaschine	77
5.3	Unterlagen zu Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer	78
5.3.1	Promotions-Urkunde von Prof. Dr. Paul Victor Neuge- bauer	78
5.3.2	Lebenslauf von Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer von ca. 1901	79
5.3.3	Lebenslauf von Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer vom 17. August 1911	80
5.4	Lebenslauf von Dr. Edzard Noteboom vom 1. November 1921	81
5.5	Unterlagen zu Prof. Dr. Jean Peters	83
5.5.1	Ausschnitt aus den Personalmeldungen von Prof. Dr. Jean Peters	83
5.5.2	Promotions-Urkunde von Prof. Dr. Jean Peters	84
5.5.3	Lebenslauf von Prof. Dr. Jean Peters vom 16. November 1898	85
5.6	Lebenslauf von Prof. Dr. Johannes Riem vom 21. November 1898	87

Zusammenfassung

Als Ergänzung zu unserer Edition (Wielen R. und Wielen U. 2011c) der Reglements und Statuten des Astronomischen Rechen-Instituts in Berlin und zugehöriger Schriftstücke geben wir in dieser Arbeit Farb-Scans dieser Dokumente wieder. Alle gezeigten Dokumente befinden sich im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts in Heidelberg.

Abstract

As a supplement to our edition (Wielen R. and Wielen U. 2011c) of the regulations and statutes of the Astronomisches Rechen-Institut in Berlin and of related papers, we give in this paper colour scans of these documents. All the documents presented are held in the archives of the Astronomisches Rechen-Institut in Heidelberg.

1 Einleitung

Im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts in Heidelberg befindet sich ein Konvolut, das die Reglements und Statuten des Instituts und einige weitere Schriftstücke enthält, die mit der Trennung des Instituts von der Berliner Sternwarte zusammenhängen. Das Astronomische Rechen-Institut ist im Jahre 1874 aus der Berliner Sternwarte hervorgegangen (Wielen 2001). Es war zunächst eine getrennte Abteilung der Berliner Sternwarte. 1896/97 wurde es als „Königliches Astronomisches Rechen-Institut“ in Berlin völlig selbständig. 1945 wurde es nach Heidelberg verlegt. Die Dokumente in diesem Konvolut stammen aus den Jahren 1874 bis 1929, in der Mehrzahl aber aus dem 19. Jahrhundert. Es handelt sich überwiegend um Handschriften. Nur die Statuten von 1897 liegen im Druck vor. In Zukunft bezeichnen wir diese Sammlung von Dokumenten als „Statuten-Konvolut“.

Ein weiteres Konvolut im Archiv des Instituts enthält „Cirkulare an die Beamten“, wie es auf seinem Deckel heißt. Wir bezeichnen dieses zweite Konvolut daher als „Cirkular-Konvolut“. Es enthält überwiegend handschriftliche Mitteilungen oder Anweisungen des Institutsdirektors an seine wissenschaftlichen Mitarbeiter (die „Beamten“ des Instituts). Die Daten reichen von 1907 bis 1921. Da es sich überwiegend um Fragestellungen handelt, die auch in den Reglements und Statuten des Instituts angesprochen werden, nämlich insbesondere die Arbeitszeit der Mitarbeiter, erscheint es uns sinnvoll, dieses Cirkular-Konvolut hier gemeinsam mit dem Statuten-Konvolut zu behandeln.

Die Schriftstücke der beiden oben beschriebenen Konvolute haben wir in einer anderen Arbeit (Wielen R. und Wielen U. 2011c) ediert. Als Ergänzung zu unserer Edition der Schriftstücke der Konvolute geben wir in der vorliegenden Arbeit Farb-Scans dieser Schriftstücke wieder. Ferner zeigen wir hier auch Scans von einigen weiteren Dokumenten, die in der Edition erwähnt werden und die sich im Institut erhalten haben. Als Vorlage für alle hier präsentierten Scans haben nur Dokumente gedient, die sich im Archiv des Astronomischen Rechen-Instituts befinden.

Wir haben bereits in unserer Edition der Schriftstücke erläutert, warum wir einem separaten Supplement den Vorzug vor einem möglichen Anhang zur Edition geben: Die Scans (JPEG-Files) haben einen sehr großen Datenumfang und bewirken damit eventuell lange Ladezeiten der elektronischen Form der Edition aus dem Internet. Der große Datenumfang rührt von der hohen Auflösung der Scans her. Diese hohe Auflösung erscheint uns wegen der dadurch gegebenen Möglichkeit zu relativ starker Vergrößerung der Dokumente durch „Zoomen“ wünschenswert. Ferner kann man bei getrennter Veröffentlichung von Edition und Scans auch bequemer am Bildschirm den transliterierten Text mit dem Scan in zwei verschiedenen „Fenstern“ direkt vergleichen, ohne mühsames „Blättern“ vom Text zum Scan und zurück.

2 Literaturverzeichnis

Wielen, R. 2001: The 300th Anniversary of the Calendar Edict and the History of the Astronomisches Rechen-Institut. In: Dynamics of Star Clusters and the Milky Way. Proceedings of the International Spring Meeting of the Astronomische Gesellschaft to celebrate the 300th anniversary of the „Calendar Edict“, Foundation Document of the Astronomisches Rechen-Institut, held in Heidelberg, Germany 20-24 March 2000. ASP Conference Series. Vol. 228. Herausgeber: S. Deiters, B. Fuchs, A. Just, R. Spurzem und R. Wielen. Astronomical Society of the Pacific, San Francisco, S. 3.

Wielen, R., Wielen, U. 2011c: Die Reglements und Statuten des Astronomischen Rechen-Instituts und zugehörige Schriftstücke im Archiv des Instituts. Edition der Dokumente. HeiDOK. *Diese Arbeit wurde elektronisch publiziert auf der Open Access-Plattform HeiDOK der Universität Heidelberg, die von der Universitätsbibliothek Heidelberg verwaltet wird: HeiDOK - Der Heidelberger Dokumentenserver. Der Internet-Zugang zu HeiDOK erfolgt über den Link: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de> . Siehe auch Seite 2.*

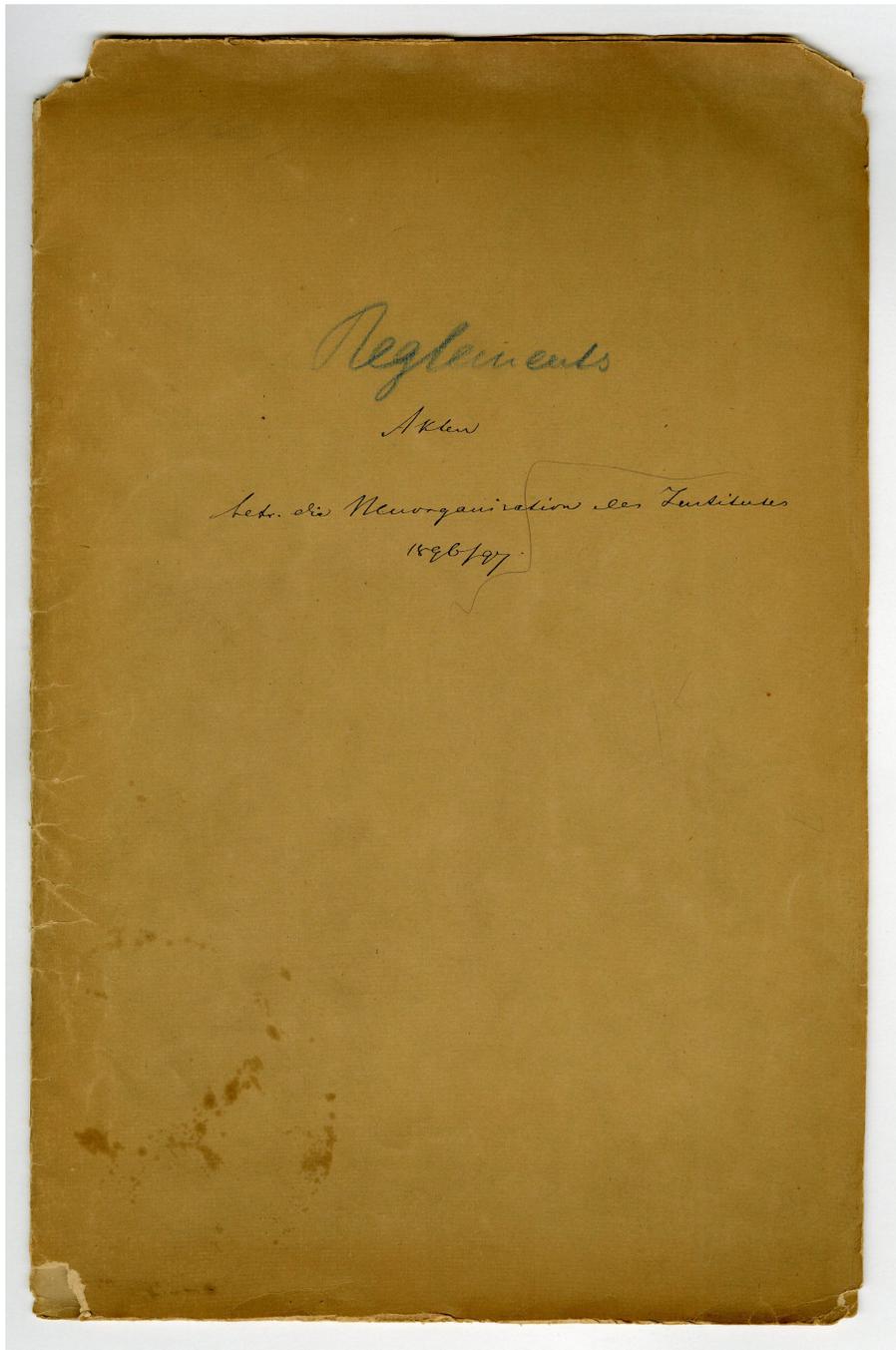
Hinweis:

Unsere Arbeiten (Wielen, R., Wielen, U.) erhalten an den Jahreszahlen (2010, 2011, 2012) jeweils einen Buchstabenzusatz (a, b, ...). Dieser Buchstabenzusatz erfolgt auch dann, wenn nicht alle Arbeiten im Literaturverzeichnis aufgeführt werden. Der Buchstabenzusatz soll der besseren und eindeutigen Identifizierung unserer verschiedenen Arbeiten dienen, insbesondere beim Zitieren im laufenden Text. Zum Beispiel wird das hier vorliegende Supplement zu den Reglements usw. in unseren anderen Arbeiten jeweils als 2011d zitiert, die Edition der Dokumente als 2011c. Analog wird unsere Edition von Bodes Geschichte der Berliner Sternwarte bis 1811 als 2010a, die Arbeit mit den zugehörigen Scans als 2010b bezeichnet. Die Edition der Schriftstücke des Kalender-Konvoluts trägt die Bezeichnungg 2011a; unsere Arbeit mit den zugehörigen Scans wird als 2011b bezeichnet. Andere Arbeiten von uns sind in Vorbereitung (2012a usw.).

3 Scans des Statuten-Konvoluts

3.1 Der Deckel des Statuten-Konvoluts

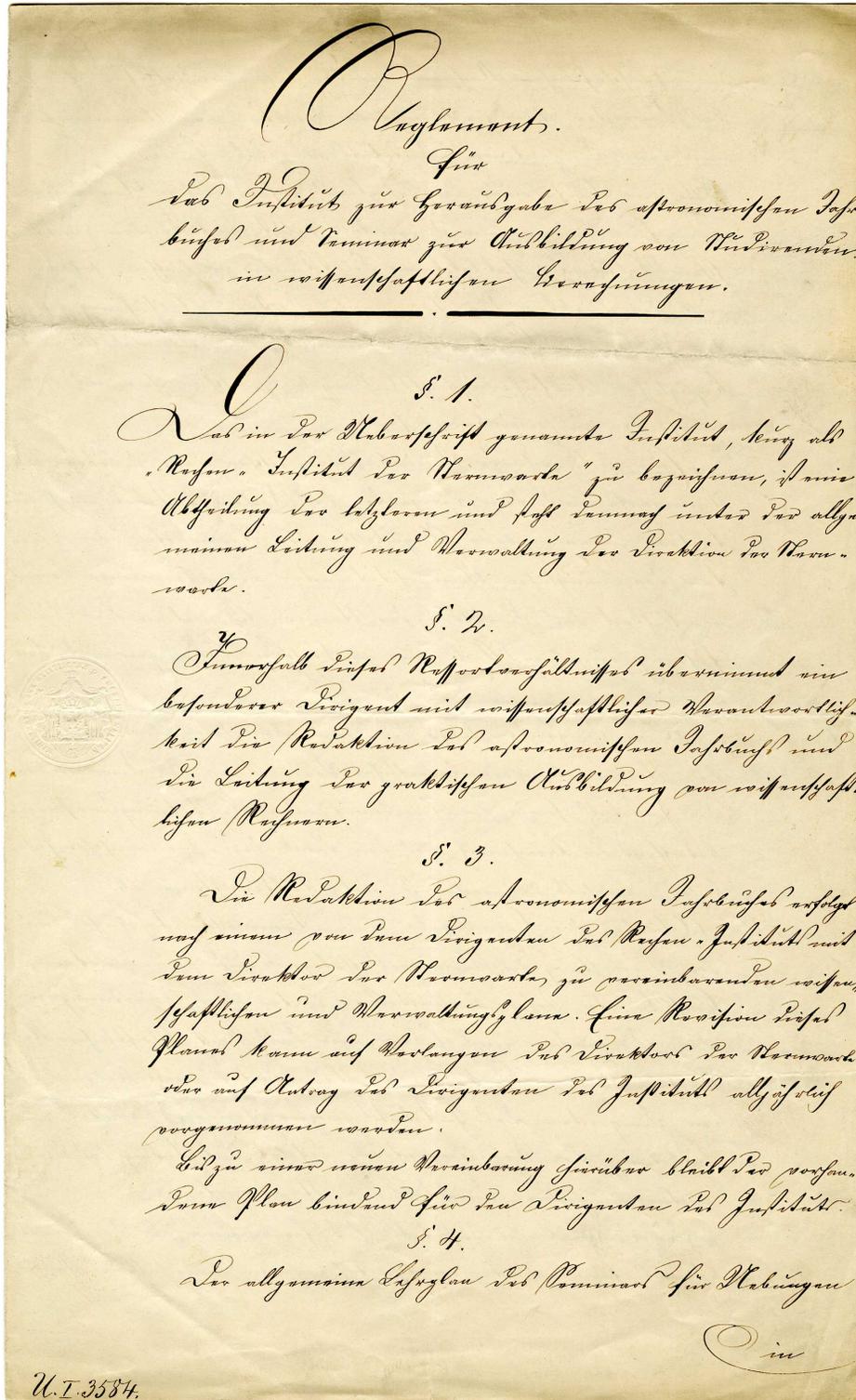
Seite 1 von Dokument 3.1



Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

3.2 Reglement vom 29. Juli 1874 für das Institut einschließlich des Seminars

Seite 1 von Dokument 3.2



im verantwortlichen Rahmen und der besondere Leistung für je-
den Punkt wird zwischen dem Direktor der Kammer,
und dem Direktor der Justiz vereinbart.

Alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Anordnun-
gen für die von dem Direktor selbst zu behebenden gesetz-
lichen Abhängigkeiten sind selbstständig zu treffen, sofern
nicht der Direktor der Kammer selbst die Ausführung ge-
wisser Teile der Leistung übernimmt, in welchem Falle die
benötigten Anordnungen Maßregeln getroffen sind und dem
Direktor zu vereinbaren sind.

Die verantwortliche Vereinbarung zwischen dem Direktor der
Kammer und dem Direktor der Justiz, Justizminister
Aachen, sowie andere Angelegenheiten der Kammer sind von
dem der königlichen Verantwortlichkeit unter der allgemeinen Verant-
wortlichkeit der Direktor der Kammer mit der der Aus-
führung einzelner Teile der gesetzlichen Abhängigkeiten verbunden.

§. 5.

Dem Direktor liegt die gegenüber dem Direktor
der Kammer verantwortliche Verwaltung der Verwaltung
der Justiz, sowie die Anordnung aller Anordnungen
betreffend die Verwaltung und den Punkt der administrativen In-
sicht innerhalb der nach §. 3 aufgestellten Abhandlung.

Alle bei der Verwaltung der administrativen Justiz und
der Verwaltung der Kammer tätigen und verantwortlichen
Gehaltskräfte sind unmittelbar unter der Anordnung
des Direktors und haben mit dem Reichsgerichtlichen Ver-
hältnis an den Direktor der Kammer, mittelbar sind an
den Direktor der Justiz, insbesondere dem Justizminister
Aachen, der Kammerverwaltung, erfolgt auf Antrag der Dire-
ktor der Justiz der Direktor der Kammer.

Der Direktor der Justiz hat auch innerhalb der Kammer
Verantwortung für die administrativen Justiz und innerhalb der Kammer

war?

wird der Verein zu überweisen; er soll auf Verlangen des Reichs
und der Aufgaber in geeigneten Fällen wissenschaftliche Vorträge
des Professors und der Mitwirkenden vorzunehmen.

S. 6.

Das Mitglied des Vereins werden soll, soll sich bei dem Ver-
ein zu melden und einer von denselben vorgeschriebenen
zu beauftragten Vortragsauftrag zu überweisen, welche
unter der in einem mündlichen Gehör oder in einer Probezeit
ausserhalb des Vereins oder in einer kurzen Probezeit inner-
halb des Vereins besteht.

Über die Auftragsauftrag wird in jedem Falle der Ver-
ein des Präsidenten.

In geeigneten Fällen kann derselbe die Auftragsauftrags
einer Auftragsauftrag übertragen.

Alle Auftragsauftrag der Mitwirkenden der Vereinigen Vereinigen
soll dem die Auftragsauftrag in dem Vereinigen Vereinigen
gesteht, dass der Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
Johann Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
der Mitwirkenden Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen

S. 7.

Das Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
ganz welche mindestens ein halbes Jahr in dem Vereinigen
auf Grund eines mündlichen Abgangsvertrages oder eines beson-
deren Probezeitigen Zeugnisse über ihre Leistungsfähigkeit in
wissenschaftlichen, sowie über die in der Vereinigen Vereinigen
Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen

Der Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen
Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen Vereinigen

S. 8.

S. 8.

Die Hebungsaufgaben des Primars sind, insofern als Sie hien-
 sigen Zweck der Ausbildung der einzelnen Primar-Mitglieder
 hinsichtlich, im Allgemeinen zu beeinflussen, daß ihre Resultate, die
 Grundaufgaben der verschiedenen Fächer sind in gewisser Linie der
 Voraussetzung der Erbauungen der Abwechslung zu Gute kommen.
 Das Besondere ist, insofern auf die Ausfertigung auswendig-
 schriftlicher Leistungen für wissenschaftliche Zwecke, öffentliche
 Lesungen über einzelne Gebiete der Wissenschaft des Primars bei
 Gelegenheit der Hebung oder durch die zuübenden Kräfte
 der Institute, jedoch nur soweit, als die selben wissenschaftlich auf-
 geben und die Aufsicht für die Ausbildung der Lehrenden nicht
 gestatten, wobei eine Verantwortung der betreffenden
 Lehrenden wissenschaftlicher Institute, öffentlicher Lesungen über einzel-
 ne Gebiete der Wissenschaft des Primars der Besondere Institut, von
 liegt, der Zweck der Abwechslung zu unterstützen ist. Die Hebu-
 ngsaufgabe der Primararbeiten erfolgt gegen die Hebung
 sind Gouverneur, dessen Höhe von dem Einigen nicht nur
 schriftlich Abkommen sind, sondern ist. Dieser Gouverneur wird
 werden in solchen Leistungen die mit der Aufgabe verbundenen Kräfte
 Kräfte unmittelbar anzugehen, oder sollte die Aufsicht bei
 Gelegenheit der Hebung der Primars erfolgt, der Primar
 sind der Primar überlassen. Der Einigen überlassen sind
 beizubehalten Kontakt der Abwechslung ist für die Auf-
 richter der Aufsicht solcher Abwechslung.

S. 9.

Aber die Hebung ist, und die Resultate der Institute sind die
 Einigen vollständig nicht ab, welche die zu veröffentlichen
 die Aufsicht der Zweck der Abwechslung beigefügt sind.

Berlin, den 29. Juli 1874.

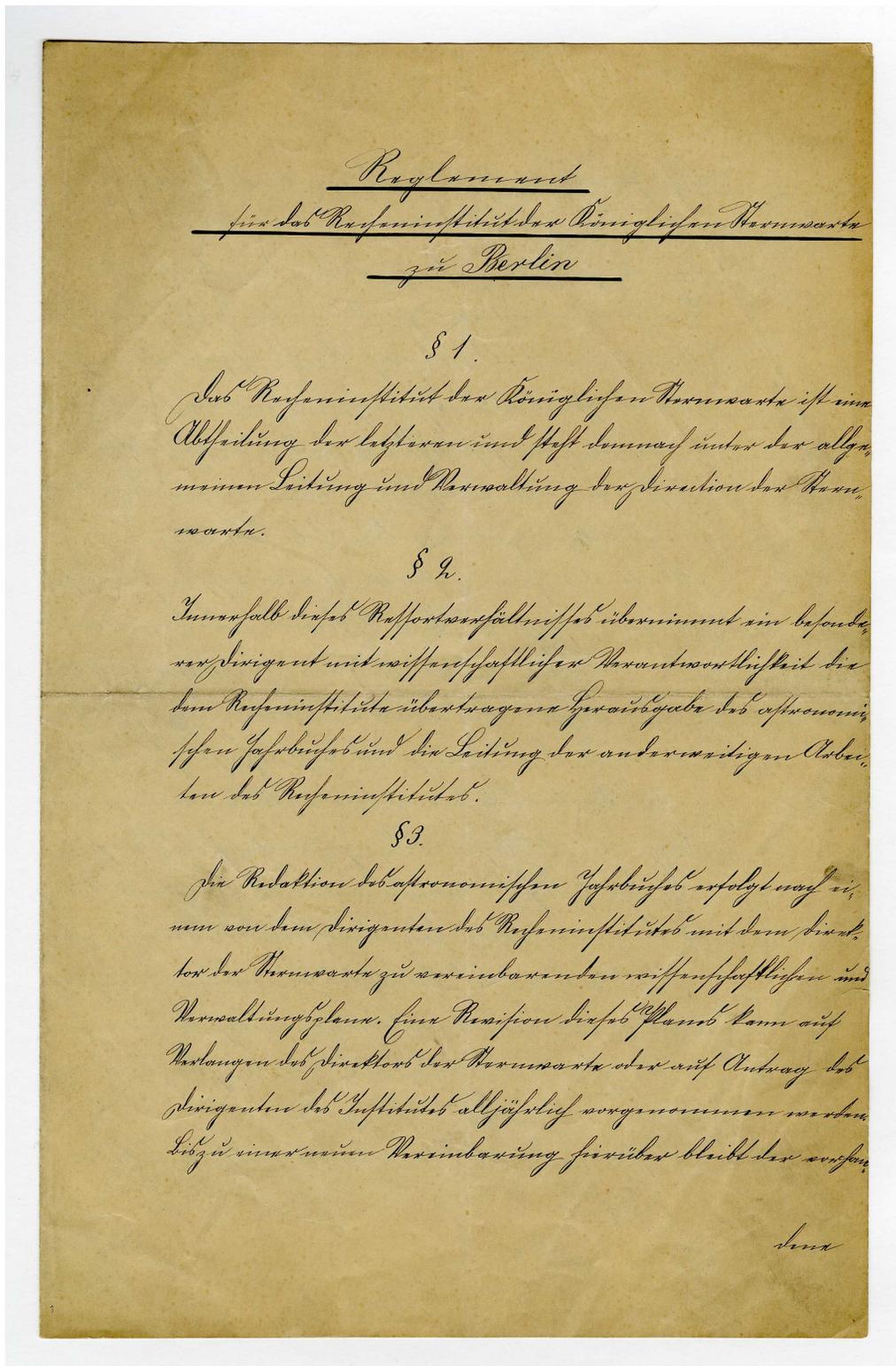
Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten,
 zur Unterzeichnung.

Handwritten signature

Handwritten initials

3.3 Reglement vom 4. Januar 1879 für das Institut

Seite 1 von Dokument 3.3



dem Herrn Direktor für den Verwaltungsbereich des Instituts.

§ 4.

Dem Verwaltungsbereich liegt die gegenüber dem Direktor des
Hauptamtes verantwortliche Verwaltung des ¹⁴ Verwaltungsbereichs
des Instituts, sowie die Überwachung aller Ausschreibungen und
gaben betreffend die Beschaffung, den Einkauf und den Vertrieb
des astronomischen Instrumentariums innerhalb des Reichs, wie es
im Hauptamte, abgesehen von allen anderen von dem Re-
feratinstitut angeordneten Arbeiten ist.

Alle bei der Verwaltung des astronomischen Instrumentariums
und bei den sonstigen dem Referatinstitut angeordneten
anderen Arbeiten tätigen und verwandten Hilfskräfte
sowie unmittelbar unter den Überwachungen der Ver-
waltungsbereichs sind haben mit dem Reichs schriftlichen Befehl
an den Direktor des Hauptamtes mit Hilfe eines an den
Verwaltungsbereich des Instituts eingereichten Verzeichnisses.

Die Festsetzung der Personalverhältnisse erfolgt auf Anordnung
des Verwaltungsbereichs durch den Direktor des Hauptamtes.

Dem Verwaltungsbereich des Instituts ist ferner innerhalb
des Reichsbereichs, sowie außerhalb innerhalb des gesamm-
ten Dienstbereichs des Instituts die wichtigsten übertragen.

§ 5

Über den wissenschaftlichen Arbeiten, welche dem Referat

feststeht

Nicht zu dem Zweck der Gewährung des akademischen Zusage, sowie der Förderung der akademischen Fortbildung überträgt obliegen, kann dasselbe auf die Berücksichtigung anderer wissenschaftlicher Vorrichtungen für wissenschaftliche Institute, öffentliche Behörden oder einzelner Personen übertragen, soweit dies in erster Stelle dem Rufnachstand obliegende Leberleitung des akademischen Zusage und anderen in Verbindung mit der Fortbildung der Mannschaften besonders geübter wissenschaftlicher Arbeiten den Zweck hat.

Die Übertragung auf Übernahme geübter wissenschaftlicher Arbeiten von Seiten wissenschaftlicher Institute, öffentlicher Behörden oder einzelner Personen sind an den Dirigenten des Rufnachstandes zu richten.

Über die Zulassung entscheidet allein der Präsident der Universität, soweit die Zulassung des Dirigenten des Rufnachstandes vorliegt, der Direktor der Mannschaften.

Die Übertragung derartigen Rufnachstandesarbeiten erfolgt gegen Verpflichtung eines Gewerks, dessen Inhalt von dem Dirigenten im Wege eines schriftlichen Abkommens mit dem Auftraggeber festzusetzen ist.

Der Dirigent übernimmt demnach die üblichen Unterpflichten der Mannschaften für die Fortbildung

der

der Ausführung solcher Arbeiten.

Die Ausführung der bezüglichen Gewerke etc.,
folgt in geeigneten Längeren Zeiträumen auf
Grund angefertigter Jahresrechnung des Ministers,
nach Genehmigung des Directors der Normwerke.

§ 6

Über die Fähigkeit des Reichenscheitels hinsichtlich
der Abgabe alljährlich einer Devisten dem Di-
rector der Normwerke.

Diese Devisten werden vom dem Director der
Normwerke zu veröffentlichenden Gesetzen,
Devisten über die Fähigkeit der feineren
astronomischen Instrumente angefertigt.

Berlin den 4^{ten} Januar 1849

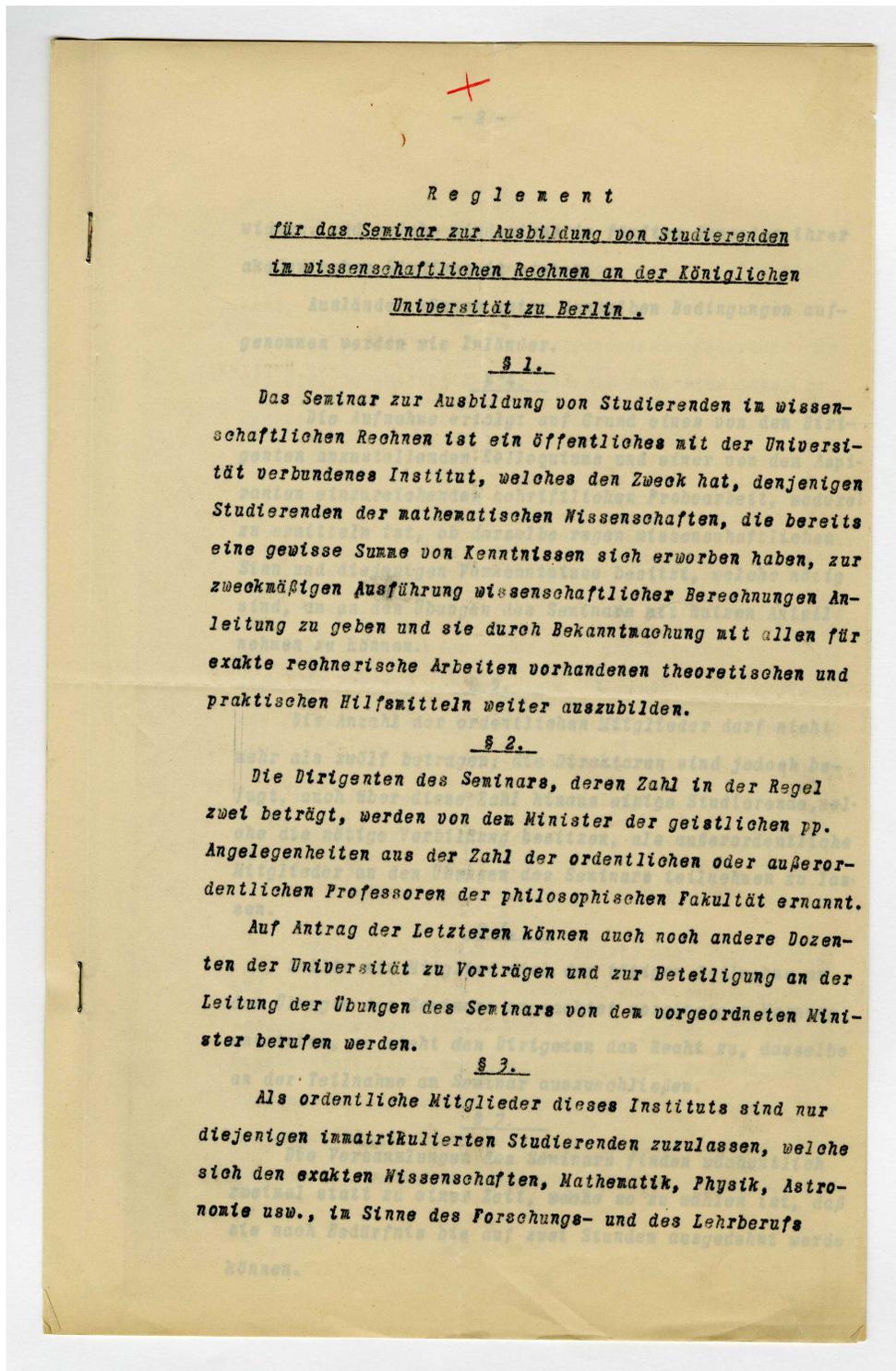
Der Minister der geistlichen Unterrichts u. Medicinal-, Angelegen-

heiten

(497) Falk

3.4 Reglement vom 4. Januar 1879 für das Seminar

Seite 1 von Dokument 3.4



- 2 -

§ 3.
widmen, und welche mindestens im fünften Semester ihrer akademischen Studienzeit stehen.

Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden wie Inländer.

§ 4.
Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Dirigenten anzustellenden Kolloquiums und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob derselbe regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nötig sind, um an den Übungen des Seminars mit Nutzen Anteil nehmen zu können.

§ 5.
Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen; die Direktoren sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studierende, welche die nötige Vorbildung besitzen, als außerordentliche Mitglieder an den Übungen des Seminars teilnehmen zu lassen.

§ 6.
Sollte ein Mitglied sich der tätigen Teilnahme an den Übungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Dirigenten das Recht zu, dasselbe an der Teilnahme am Seminar auszuschließen.

§ 7.
Die Versammlungen des Seminars finden wöchentlich zweimal statt zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, daß sie nach Bedürfnis bis auf zwei Stunden ausgedehnt werden können.

- 3 -

§ 8.

Die Vorträge und Übungen des Seminars beziehen sich auf die gesamte Disziplin des wissenschaftlichen Rechnens, da diese Disziplin in der Astronomie am meisten entwickelt ist, mit Nutzen astronomische Beispiele für die Übungen gewählt werden können; doch sind dabei zu spezielle Voraussetzungen aus dieser oder einer anderen der exakten Wissenschaften im Allgemeinen zu vermeiden und die Aufmerksamkeit der Dirigenten vorzugsweise auf die formelle Durchbildung in den wichtigsten Rechenmethoden, den numerischen Integrationen, Differentiationen und Interpolationen, der Methode der kleinsten Quadrate, den Näherungsmethoden jeder Art, den Methoden zur Reduktion und Prüfung von Messungen, Nägungen usw., sowie auf die Lehre von den Rechenfehlern und den Rechnungscontrollen, überhaupt auf die größtmögliche Oekonomie des Rechnens und die zweckmäßigste Handhabung und Fortbildung des vorhandenen tabellarischen Apparates und aller sonstigen Hilfsmittel zu richten.

§ 9.

Diejenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiß und rege Teilnahme an den Übungen, sowie durch gelieferte theoretische und praktische Arbeiten aus dem Gebiete des wissenschaftlichen Rechnens auszeichnen, erwerben einen Anspruch bei der kostenfreien Vergabung der disponibeln Wohnungen in dem Dienstgebäude des Recheninstituts der Sternwarte, in welchem auch die Lokalitäten des Seminars

- 4 -

eingerichtet werden, berücksichtigt zu werden. Die Vergabe dieser Wohnungen an Mitglieder des Seminars erfolgt durch den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auf Grund eines von den Dirigenten einzureichenden Berichts.

Über die Wirksamkeit und den Zustand des Seminars wird alljährlich von den Dirigenten an den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten berichtet.

§ 10.

Für die Studien und Arbeiten der Mitglieder des Seminars ist in dem in § 9 erwähnten Dienstgebäude, von dessen für das astronomische Recheninstitut bestimmten Räumen die für das Seminar bestimmten Räume sonst getrennt gehalten werden, eine wissenschaftliche Bibliothek aufgestellt, deren möglichst freie Benutzung unter Kontrolle der Dirigenten den Seminaristen gewährt wird. Ebenso wird denselben die Benutzung des in demselben Dienstgebäude vorhandenen Lesezimmers, in welchem auch eine Anzahl periodischer Schriften aus dem Gebiete der exakten Wissenschaften ausliegen, sowie die möglichst freie Benutzung aller anderen tabellarischen und literarischen Hilfsmittel des Recheninstituts gewährt.

Berlin, den 4. Januar 1879

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten

gez. Unterschrift.

3.5 Statuten vom 13. April 1897 für das Institut (Amtliche Fassung)

Seite 1 von Dokument 3.5

Statuten

Das Königlich-astroномische Kaiser. Institut
zu Berlin.

§. 1.

Das „Königliche astroномische Kaiser. Institut“ in Berlin (S. W. Lindenstraße 91) hat das Kaiserliche Astroномische Jahrbuch herauszugeben und allgemeine wissenschaftliche Arbeiten zur Förderung astroномischer Forschung anzunehmen.

§. 2.

Das Institut stellt unter der Verwaltung und wissenschaftlichen Leitung eines Direktors, dem die Verwaltung des Vermögens und das gesamte Institut. Inwieweit sowie die wissenschaftliche Verwaltung für alle mit dem Institut zusammenhängenden Publikationen obliegt.

§. 3.

Zu besondern Umständen, die dem Institut das Jahrbuch betreffen, hat der Direktor die Entscheidungen einer Kommission anzunehmen, die aus dem Direktor des Königlich-Preussischen Observatoriums, dem Astronomen der

König

2.

Königlichen Akademie der Wissenschaften, be-
 züglichweise einem von der Akademie er-
 nannten Mitgliede derselben und ihm selbst
 beauftragt. Die Mitglieder dieser Kommission kö-
 nen auch auf eigene Initiative Vorschläge
 auf Änderungen, die bei Bedarf der Zusatze-
 gel betreffen, stellen und der Zufriedenheit
 der Kommission unterbreiten.

§. 4.

Alle bei der Verwaltung der Zusatze-
 gel bei den sonstigen Arbeiten des Instituts thätig-
 en und remunerierten Hilfskräfte sind im-
 mittelbar dem Direktor des Instituts unter-
 stellt, wofür innerhalb der Kasendirektion
 und der Einkünfte des Instituts auf die
 Abrechnung der Rechnungen obliegt.

§. 5.

Die ständigen Leuten des Instituts
 werden auf Antrag der Kommission vom
 Minister der geistlichen, Unterrichts- und Me-
 dizinal-Angelegenheiten ernannt, die außer-
 dem befristeten und remunerierten Hilfs-
 kräfte werden vom Direktor angewor-
 ren.

§. 6

3.

S. 6.

Allen Anträgen, welche auf eine veränderte
 Anordnung des Instituts bezuglich sind, hat
 der Direktor ein Gutachten zu übermitteln.
 von Mitgliedern der Kommission beigefügt.

S. 7.

Die Dienstverhältnisse des Kaiser. Instituts G. W.
 Lindnerstraße 91 bestanden und folgenden im Jahr
 1853 das Dienstgebäude befindlichen Räu-
 mer: a, dem Bibliotheksaal. b, dem Direktor.
 zimmer. c, dem Hofsaal für das Seminar
 zur Ausbildung der Studierenden im wissen-
 schaftlichen Rayon. d, fünf Kasen für die
 von dieser letzteren ist eine dem Astrono-
 men der Königl. Akademie für seine Auf-
 sichten zur Verfügung zu stellen und zu
 unterhalten. Für Stallergesetz befindet sich
 außer dem Dienstgebäude die Wohnung
 des Postboten und des Dieners des Instituts.
 Das neue Wohnwerk ist dem Astronomen der
 Königl. Akademie der Wissenschaften als
 Dienstwohnung überlassen. Dasjenige Wohn-
 werk bildet die Wohnung des Direktors des In-
 st. G. W. Das Dittl aufgeführt vor
 dem

4.

davon fünf die Einstreifung der ersten Ak-
 sardaten der königlichen Kammer, im
 unknäueligen fünf neue Affektationsnum-
 mern laßt man werden von der Kommission
 an Mitarbeitern der Justiz, der Kammer
 und der Appellation der Akademie anzu-
 und zwar so, daß unter sonst gleichen Umständen
 die die Mitarbeiter der Justiz der Ak-
 rüst haben.

D. 8.

Die Bibliothek der Justiz hat seit dem Jahr
 1874 auf dem abtheilungswise Mittel der selben
 angestalteten Bücher und wird auf dem ab-
 theilungswise Mittel der Justiz der Justiz und
 fortgesetzt. Die Ausgaben in der Bibliothek
 angestalteten, die Justiz der Justiz der
 lassen die alten Bücher sind Eigentum der
 königlichen Kammer. Die Bücher der Justiz
 werden nur mit dem Namen der Justiz der
 Justiz der Justiz, jedoch auch in der allge-
 mein Katalog der Bibliothek der königlichen
 Kammer eingetragen und sind als dem
 Justiz der Justiz der Justiz der Justiz.

Der

5.

Die Landen der Königlichern Kammer
sind die Bibliothek des Instituts zur
Förderung, sowie ungenutzt die Landen des
Instituts beauftragt sind, die Bibliothek der
Königlichern Kammer zu beauftragen.

S. 9.

Die ständmäßigen wissenschaftlichen Hilfs-
arbeiter des Instituts sind zu einer im
Institutsgebäude abzu leistenden Arbeitszeit
von 9 1/2 bis 2 1/2 Uhr verpflichtet. Die von den
übrigen Mitarbeitern am Jahresschluss zu lei-
stenden Arbeiten sind von dem Direktor be-
stimmt. Die im Institutsgebäude selbst an-
zustellenden Hilfskräfte sind ebenfalls zu den
Arbeitsstunden von 9 1/2 bis 2 1/2 Uhr verpflichtet.
Der Landen kann von dem Direktor im Be-
trieb von 30 Tagen im Jahr genehmigt werden.
Der.

S. 10.

Für das im Dienstgebäude des Instituts
angeordnete „Tutorat zur Ausbildung
von Studierenden im wissenschaftlichen Be-
reich“

6.

man" bleibt Substantiv 4. Januar 1879-
U. I. 3312-erlassene Reglement in Kraft.
Berlin, den 13. April 1897.



Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Althoff

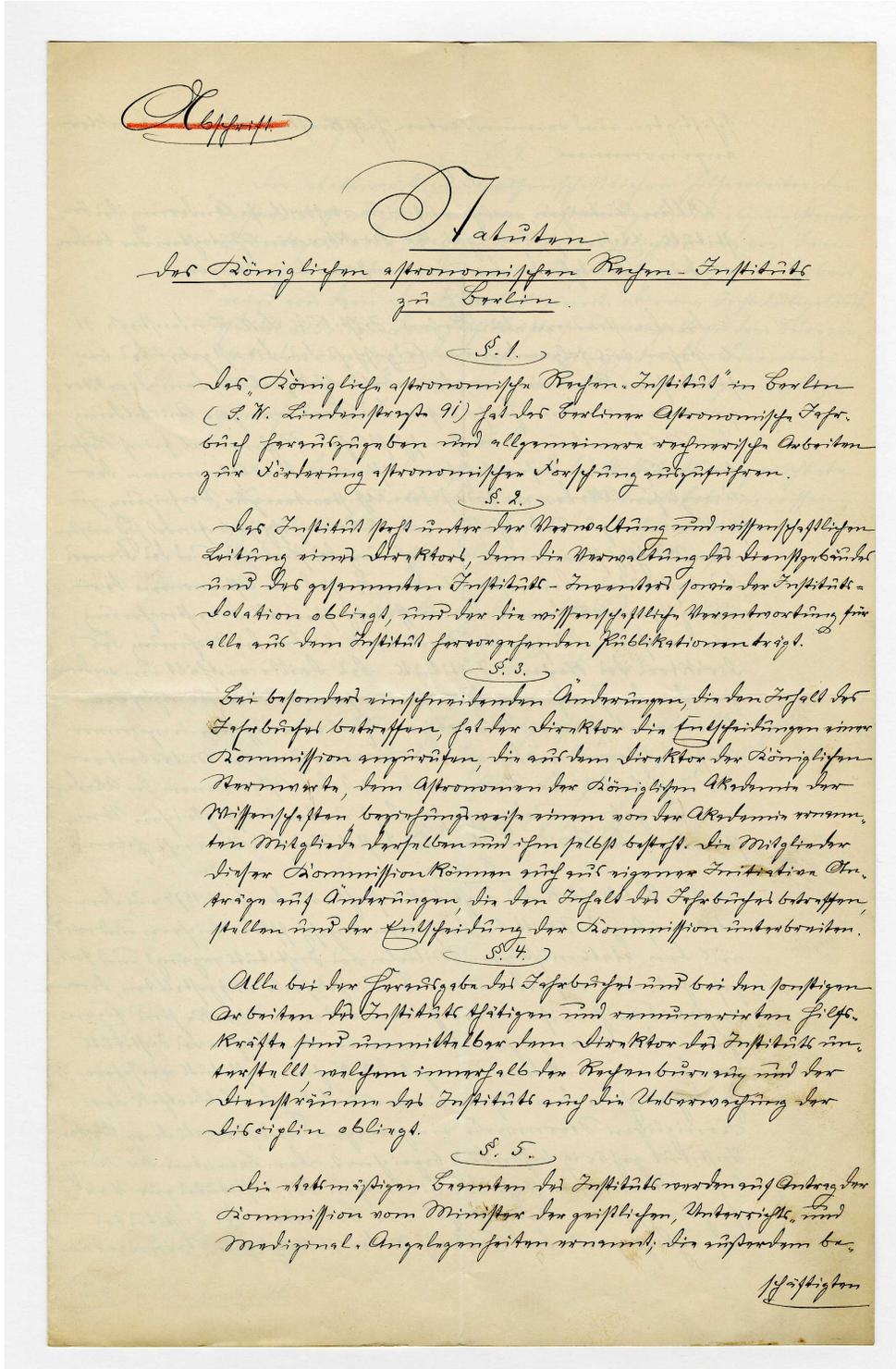
Druckfertigung.

U. I. 5146.

Die Seiten 7 und 8 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

3.6 Statuten vom 13. April 1897 für das Institut (Handschriftliche Abschrift der amtlichen Fassung)

Seite 1 von Dokument 3.6



pflichtigen und verantwortlichen Geschäftskräfte werden vom Direktor angenommen.

S. 6.

Allen Anträgen, welche sich eine verantwortliche Übernahme der für die Bibliothek abzugeben, hat der Direktor ein Gutachten des beiden anderen Mitglieder der Kommission beizufügen.

S. 7.

In Ansehung der Person, des Titels S. N. Lichtenhage 91 befragen wir folgenden im Tätigkeitsfeld der Hauptgebäude der hiesigen Bibliothek: a. dem Bibliothekar b. dem Direktor c. dem Leiter für die Verwaltung der Ausbildung der Praktikanten im wissenschaftlichen Bereich d. dem Leiter der Verwaltung. Von diesen letzteren ist einer dem Apparat der königlichen Akademie für die Assistenten der Hauptgebäude zu stellen und zu unterhalten. Im Falle der Hauptgebäude befindet sich ein der Metallwerkstätten die Messung der Zeit und der Länge der Instrumente. Der erste Werkzeuge ist dem Apparat der königlichen Akademie der Wissenschaften als Instrumentarium unterworfen. Der zweite Werkzeuge bildet die Messung der Länge der Person. Instrumente. Der dritte befindet sich in einem Teil der Hauptgebäude der ersten Operation der königlichen Akademie, im vierten Teil eine Assistentennummer. Diese letzteren werden von der Kommission in Mitarbeiter der Instrumente, der Werkzeuge und der Apparat der Akademie ausgegeben und zwar so, dass unter sonst gleichen Umständen die Mitarbeiter der Instrumente der Werkstatt haben.

S. 8.

In Bibliothek der Instrumente besteht aus dem seit 1874 an der akademischen Mitteln der selben angestellten Gelehrten und wird aus dem akademischen Mitteln der Instrumente ergänzt und fortgeführt. In Ansehung der Bibliothek als einseitig, dem Institut laienhafte überlassen können Werke sind für die Person der königlichen Akademie. In Bezug der Instrumente werden wir mit dem Personal der Person. Instrumente, jedoch nur in dem allgemeinen Katalog der Bibliothek der königlichen Akademie eingetragen und für alle dem Person. Instrumente gesetzlich besonders begründet. Dem Vorstand der königlichen Akademie steht die Bibliothek der Instrumente zur Verfügung, sowie im Falle der Vorstand der Instrumente beauftragt sind, die Bibliothek der königlichen Akademie zu

zu

zu berücksichtigen.

S. 9.

Die akademischen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter des
Zustitzbureaus sind zu einem im Zustitzbureaubereich abzu leistenden
Arbeitszeit von 9 1/2 bis 2 1/2 Uhr verpflichtet. Sie von dem
übrigen Dienstpersonal am Tage und zu leistendem Arbeits
zeit von dem Direktor bestimmt. Die im Zustitzbureaubereich
selbst arbeitenden Hilfskräfte sind ebenfalls zu den Dienstreisen
von 9 1/2 bis 2 1/2 Uhr verpflichtet. Im Falle von
Krankheit von dem Direktor ein Urlaub von 30 Tagen im Laufe
des Jahres bewilligt.

S. 10.

Die im Dienstbereich des Zustitzbureaus eingesetzten
"Beamten zur Ausbildung von Mitarbeitern im wissenschaftlichen
Dienst" bleiben bis zum 4. Januar 1899
U. I. 3312 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1897

(L. P.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.

zu H. L. Hoff.

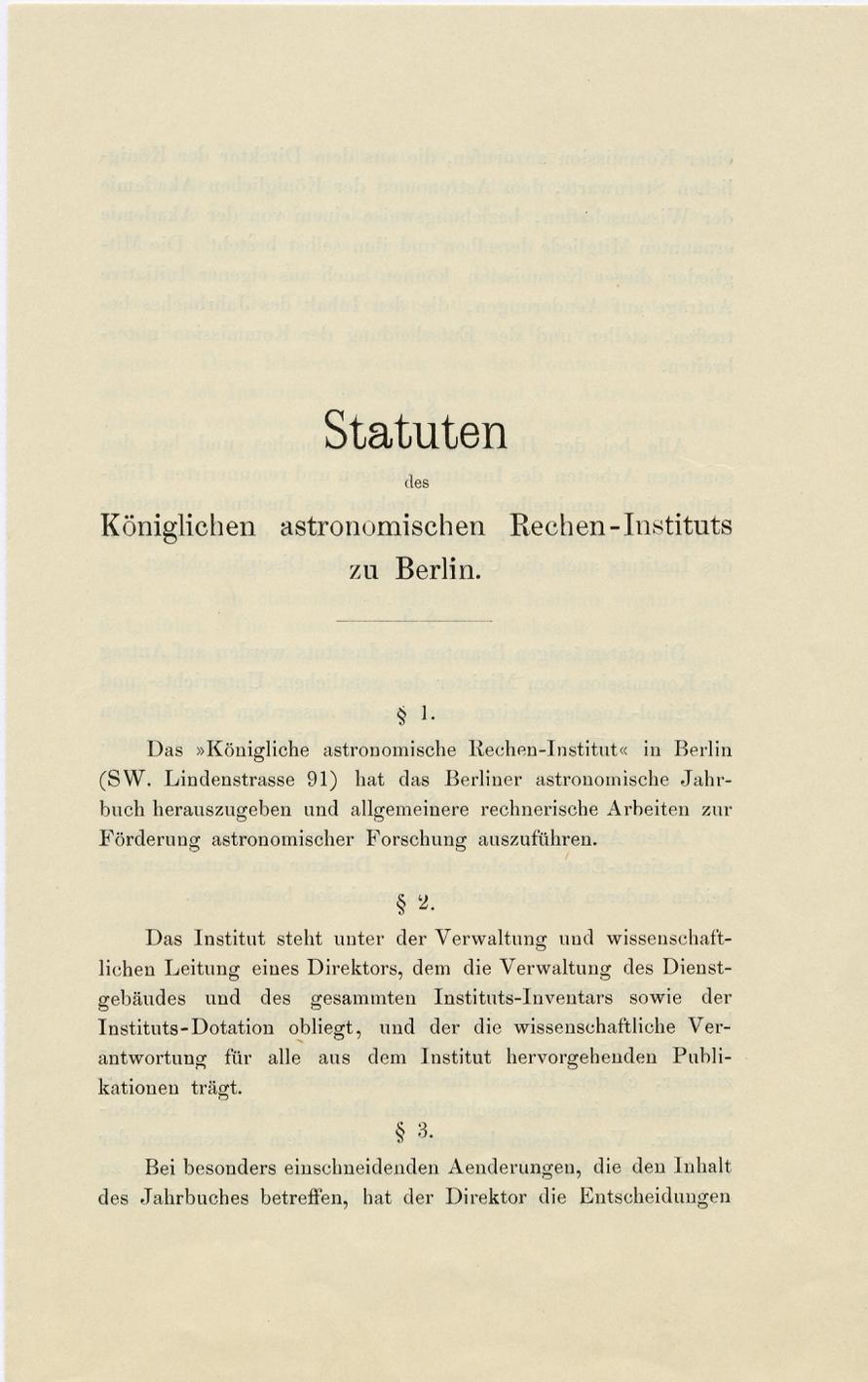
Ausfertigung.

U. I. 5146

Die Seite 4 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

3.7 Statuten vom 13. April 1897 für das Institut (Speziell gedruckte Fassung)

Seite 1 von Dokument 3.7



einer Kommission anzurufen, die aus dem Direktor der Königlichen Sternwarte, dem Astronomen der Königlichen Akademie der Wissenschaften, beziehungsweise einem von der Akademie ernannten Mitgliede derselben und ihm selbst besteht. Die Mitglieder dieser Kommission können auch aus eigener Initiative Anträge auf Aenderungen, die den Inhalt des Jahrbuches betreffen, stellen und der Entscheidung der Kommission unterbreiten.

§ 4.

Alle bei der Herausgabe des Jahrbuches und bei den sonstigen Arbeiten des Instituts thätigen und remunerirten Hilfskräfte sind unmittelbar dem Direktor des Instituts unterstellt, welchem innerhalb der Rechenbureaux und der Diensträume des Instituts auch die Ueberwachung der Disciplin obliegt.

§ 5.

Die etatsmässigen Beamten des Instituts werden auf Antrag der Kommission vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt; die ausserdem beschäftigten und remunerirten Hilfskräfte werden vom Direktor angenommen.

§ 6.

Allen Anträgen, welche auf eine wesentliche Aenderung des Instituts-Etats abzielen, hat der Direktor ein Gutachten der beiden anderen Mitglieder der Kommission beizufügen.

§ 7.

Die Diensträume des Rechen-Instituts SW. Lindenstrasse 91 bestehen aus folgenden im Erdgeschoss des Dienstgebäudes befindlichen Räumen: a) dem Bibliotheksaal, b) dem Direktorzimmer, c) dem Hörsaal für das Seminar zur Ausbildung der Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen, d) fünf Rechenbureaux. Von diesen letzteren ist eines dem Astronomen der Königlichen Akademie für seine Assistenten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Im Kellergeschoss befindet sich

ausser den Wirthschaftsräumen die Wohnung des Portiers und des Dieners des Institutes. Das erste Stockwerk ist dem Astronomen der Königlichen Akademie der Wissenschaften als Dienstwohnung überwiesen. Das zweite Stockwerk bildet die Wohnung des Direktors des Rechen-Instituts. Das dritte enthält im vorderen Theil die Dienstwohnung des ersten Observators der Königlichen Sternwarte, im rückwärtigen Theil vier Assistentenzimmer. Diese letzteren werden von der Kommission an Mitarbeiter des Institutes, der Sternwarte und des Astronomen der Akademie vergeben und zwar so, dass unter sonst gleichen Umständen die Mitarbeiter des Institutes das Vorrecht haben.

§ 8.

Die Bibliothek des Instituts besteht aus den seit 1874 aus den etatsmässigen Mitteln desselben angeschafften Büchern und wird aus den etatsmässigen Mitteln des Instituts ergänzt und fortgeführt. Die ausserdem im Bibliotheksaale aufgestellten, dem Institut leihweise überlassenen älteren Werke sind Eigenthum der Königlichen Sternwarte. Die Bücher des Instituts werden nur mit dem Stempel des Rechen-Instituts versehen, jedoch auch in den allgemeinen Katalog der Bibliothek der Königlichen Sternwarte eingetragen und hier als dem Rechen-Institut gehörig besonders bezeichnet. Den Beamten der Königlichen Sternwarte steht die Bibliothek des Instituts zur Verfügung, sowie umgekehrt die Beamten des Institutes berechtigt sind, die Bibliothek der Königlichen Sternwarte zu benutzen.

§ 9.

Die etatsmässigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter des Instituts sind zu einer im Institutsgebäude abzuleistenden Arbeitszeit von $9\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Uhr verpflichtet. Die von den übrigen Mitarbeitern am Jahrbuch zu leistende Arbeit wird von dem Direktor bestimmt. Die im Institutsgebäude selbst arbeitenden Hilfskräfte sind ebenfalls zu den Bureaustunden von $9\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Uhr verpflichtet. Den Beamten kann vom Direktor ein Urlaub von 30 Tagen im Jahr gewährt werden.

§ 10.

Für das im Dienstgebäude des Instituts eingerichtete »Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen« bleibt das unterm 4. Januar 1879 erlassene Reglement in Kraft.

Berlin, den 13. April 1897.

(L. S.)

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) **Althoff.**

3.8 Entwurf für die Statuten von 1897 für das Institut

Seite 1 von Dokument 3.8

Statuten des kgl. Astronomischen Rechen-Institutes.

§1.

Das „Königliche Astronomische Rechen-Institut“ in Berlin (S. W. Lindenstraße 91) hat das Kaiserliche Astronomische Observatorium herausgegeben und alle in einem rechtswirksamen Antrage zur Förderung astronomischer Forschung auszuführen.

§2.

Das Institut steht unter der Verwaltung und wissenschaftlichen Leitung eines Directors, dem die Verwaltung des Dienstgebäudes und des gesammten Instituts — Inventars obliegt und der die wissenschaftliche Verantwortung für alle aus dem Institut hervor — gehenden Publicationen trägt.

§3.

Bei besonders einschneidenden Änderungen, die den Verlauf des Institutes betreffen, hat der Director die Gutachten einer Commission anzufragen, die aus dem Director als kgl. Bevollmächtigtem, einem Astronomen der kgl. Akademie der Wissenschaften, bezugsweise einem von der Akademie gewählten Mitgliede derselben und ihm selbst besteht. Die Mitglieder dieser Commission können auch aus eigenen Initiative Anträge auf Änderungen, die dem Verlauf des Institutes betreffen, stellen und über Existenz einer Commission unterbreiten.

§4.

Alle bei der Verwaltung des Institutes und bei den sonstigen Arbeiten des Institutes thätigen und remunerirten Hilfskräfte stehen unmittelbar unter den Anordnungen des Directors; denselben obliegt auch innerhalb des Rechenbureaus und des Dienst — raumes des Institutes ^{auch} die Überwachung der Disziplin.

§5.

Die statutarischen Beamten des Institutes werden auf Antrag der Commission vom kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten ernannt; die außerhalb des Instituts bestellbaren und remunerirten Hilfskräfte werden vom Director angestellt. —

Abdr. gedr. von Mon. Gies & Co. in Berlin.

des Instituts zur Verfügung, sowie eingeteilt dem Be-
rathen als Institut als Besetzung, als Bibliothek
als Kgl. Sternwarte zugehört.

§9.

Die statutarischen wissenschaftlichen Mitarbeiter des
Instituts sind zu einem im Institutsgebäude abzu-
leistenden Arbeitszeit von $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Uhr verpflichtet.
Das von dem übrigen Mitarbeiter am Fortschritt zu
leistende Pensum wird von dem Director bestimmt
in der Weise, dass die im Institutsgebäude selbst
arbeitenden Hilfskräfte ebenfalls unter Berücksichtigung
von $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Uhr verpflichtet werden, die übrigen aber
nach Maßgabe der geleisteten Arbeit commensurirt werden.
Die Beamten kann von dem Director ein Urlaub von 30 Tagen im Jahr genehmigt werden.
§10.

Für das im Dienstgebäude des Instituts eingerichtete
„Lernsaal“ zur Ausbildung von Studierenden im wissenschaftlichen
Nebensachgebiet besteht ein besonderes Reglement (genehmigt
durch Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1879)

Seite 4 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

3.10 Schreiben vom 17. Juli 1896 von Foerster an das
Ministerium (Abschrift für Bauschinger)

Seite 1 von Dokument 3.10

Königliche Hauptstadt. Berlin, den 17. Juli 1896.

An den Director der Hauptstadt, Geseh,
und Regierungsrath Professor Dr.
Foerster bezieht in Lauff der Ver-
waltung des Kaiser-Instituts der
Königlichen Hauptstadt.

[Signature]

Herrn Spallanz

Herrn ist mir, in unbekanntem
Angelegenheit für mich geschehen
Sollens zu bestehen.

Wenn bei den persönlichen An-
forderungen, welche der Verwaltung
des Herrn Professor Dr. Bauschinger
zu sein Director des Kaiser-Instit.
hinsichtlich vorangegangen sind, habe ich
mich mit demselben sehr befreit,
dass ich in einem geeigneten
Zeitpunkte den Auftrag stellen wollte,
meine bisherige, mit dem Kaiser
Alexandere Professor Dr. Tielke von
Verbande mit dem vorgeschlagenen
Ministerium wird gefundene Stellung
zu der Verwaltung des Kaiser-Instit.
hinsichtlich Abänderung in dem Hin-
sicht eines größeren Aufwandes
dieser Verwaltung zu unterziehen.

In dem ist mir ebenfalls, im La-
ufe des Herbstes auf die königliche Abän-
derung des Reglements vom 4. Janu-
ar 1879 (siehe den Schluss vom dem glei-
chen Datum S. N. 3112 U. I.) vorgehen
zugehen, welche ich mir sehr zuversich-
tlich

[Signature]

Herrn
den königlichen Hauptminister des
Innere der geistlichen, Unterrichts- und
Königlichen Angelegenheiten
Herrn Dr. Bause

[Signature]

Herrn

18/7 1896 *[Signature]*

die Lage der finanziellen Verwaltung
des Kaiser-Instituts in obigen Per-
ioden zu verzeichnen.

In letzterem Hinsicht war der Ma-
jorität der Sachverständigen ge-
wöhnlich, als Direktor der Kammer der
Justiz der Universitätskasse auf
die Abgaben des Kaiser-Instituts
anzuwenden und auf die Ausfüh-
rungen über deren Verantwortung zugleich
mit der Kammer der Kammer
abzugeben zu legen falls.

Nachdem verhandelt ist, ist über
die bezügliche Verwaltung der ge-
wöhnlich mit Herrn Professor Tietjen,
während er ihn die Aufsicht über
die Verwaltung über die Ausgaben
im einzelnen vollständig überließ,
indem er ihm einen Betriebsplan
übergab, den er am 1. April 1872
mit den von ihm beauftragten Aus-
gaben-Sachen zu verwalten.

Die bei diesem Anlaß für
die verschiedenen Verwaltungen
sachlich ist ihm so klar und ein-
deutig, als mir mein Kollege
Tietjen der Befähigung mit Ver-
waltungssachen besonders sprechbar,
während er in Verbindung mit
der Verwaltung der Kammer
auch mit den betreffenden Ver-
waltungssachen

indefiniten Leistungen freiwillig.

Zudem hat auch die Vollkommene
meiner Gewerkschaften, insbeson-
dere ist mit Professor Dietzen zusam-
men gearbeitet habe, auf gewisse
Galgentheil der Dienstleistungen,
nach etwas selbstständigen Wissen
der Selbstverwaltung des Kaiser-
titels, besonders nach weisen für
vorführen zu können, inwiefern
insoweit bei der oben erwähnten Be-
sprechung mit Herrn Professor Bau-
schinger erfolgt sind Dinge geschehen,
diese gewisse Selbstständigkeit fortzu-
setzen zu sollen.

Demnach erlaube ich mir
hiermit Ihre Excellenz um geeignete
Ermäßigung zu bitten, ob nicht eine
neue Dienstverhältnisse Leistung
mit dem Professor Dr. Bauschinger
vom 1. Oktober d. J. ab bestimm-
te Leistung zur Festlegung der
Dienstverhältnisse des Kaiser-
titels bei der kaiserlichen Universi-
tät in der gleichen Weise wie
insoweit bisher nur zugewiesen war,
fortan gewährt werden könnte zu-
gleich mit der ausdrücklichen Er-
mächtigung der genannten Beam-
ten zur völlig selbstständigen Ver-
waltung und Verwaltung über die
Verwaltung der akademischen Sachen
des Kaiser-Justitiums.

77 *F. J. J.*

Seite 4 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

3.11 Schreiben vom 17. August 1896 des Ministeriums
(Abschrift an Foerster für Bauschinger)

Seite 1 von Dokument 3.11

Leutlin, den 17. August 1896.

U I No. 7118

Die Königlich Preussische Ministerial-Kassa weist auf
an die unter No. 21 Ust. I des Ministerial-Beschl.
aufgeführte Resolution der Provinz. Inspektoren der
Kammern vom 1. April 1896, vom 1. Oktober
d. J. ab nicht mehr an den Direktor der Kammer
Grossen Regierungskass. Prof. Dr. Foerster,
sondern an den Inspektoren der Provinz.
Prof. Dr. Bauschinger selbstständig im
Anhang unter Beifügung der entsprechenden
Kassenscheine zu gelangen
j. Ministerial-Beschl.

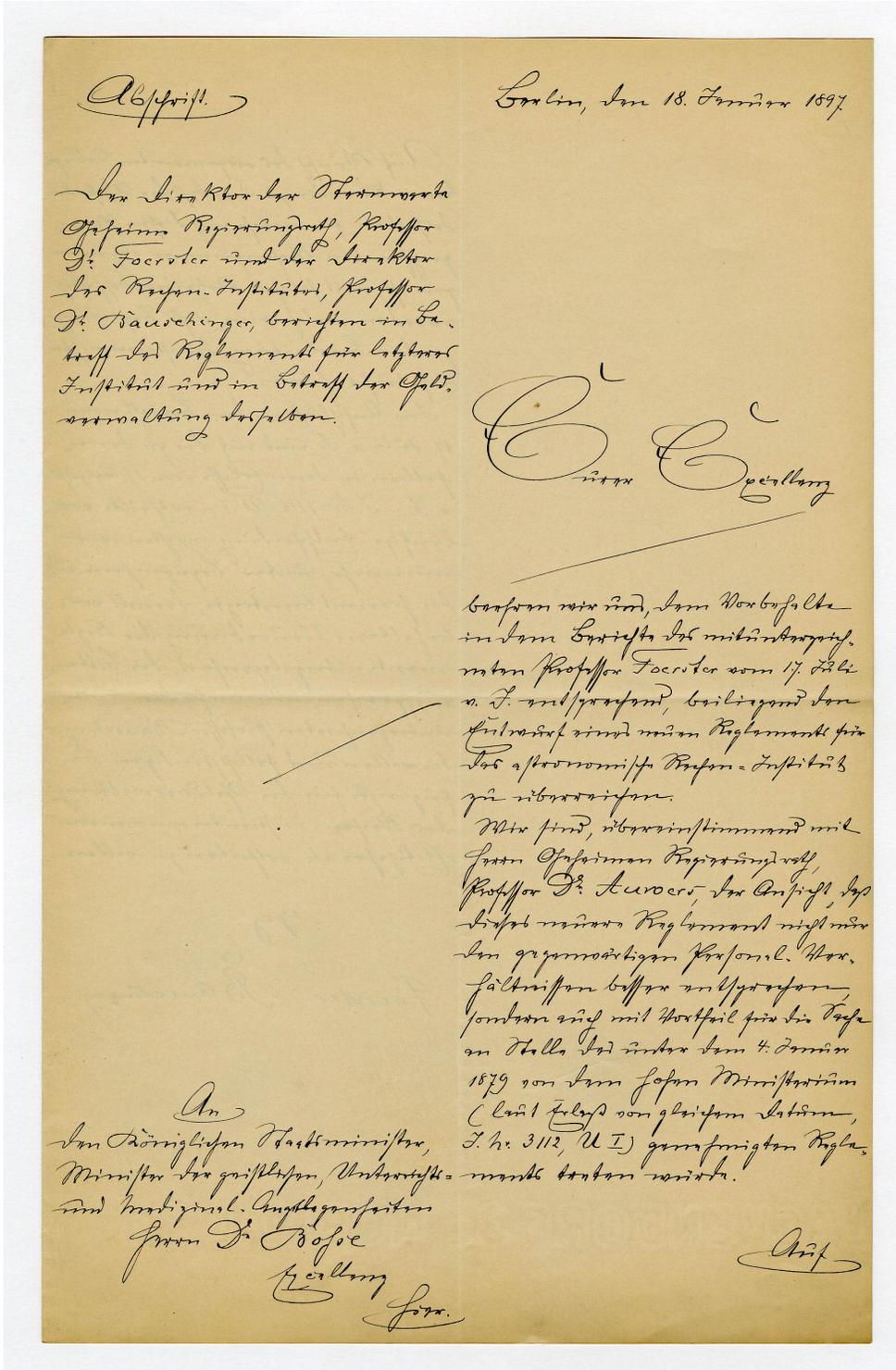
Die Königlich Preussische Ministerial-Kassa hat
Absicht, die in der Hofausgaben auf
den 1. April 1896 d. J. unter dem
mit dem Prof. Dr. Bauschinger gefällige
mit Beifügung zu versenden.
Im Auftrage.
gez: De la Croix

An
den Direktor der Königl.
Kammer
Grossen Regierungskass.
Prof. Dr. Foerster
Hofausgaben
für

Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

3.12 Schreiben vom 18. Januar 1897 von Foerster und Bauschinger an das Ministerium (Abschrift)

Seite 1 von Dokument 3.12



3.13 Schreiben vom 14. April 1897 des Ministeriums an Bauschinger (Begleitschreiben zu den Statuten)

Seite 1 von Dokument 3.13

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 14. April 1897.

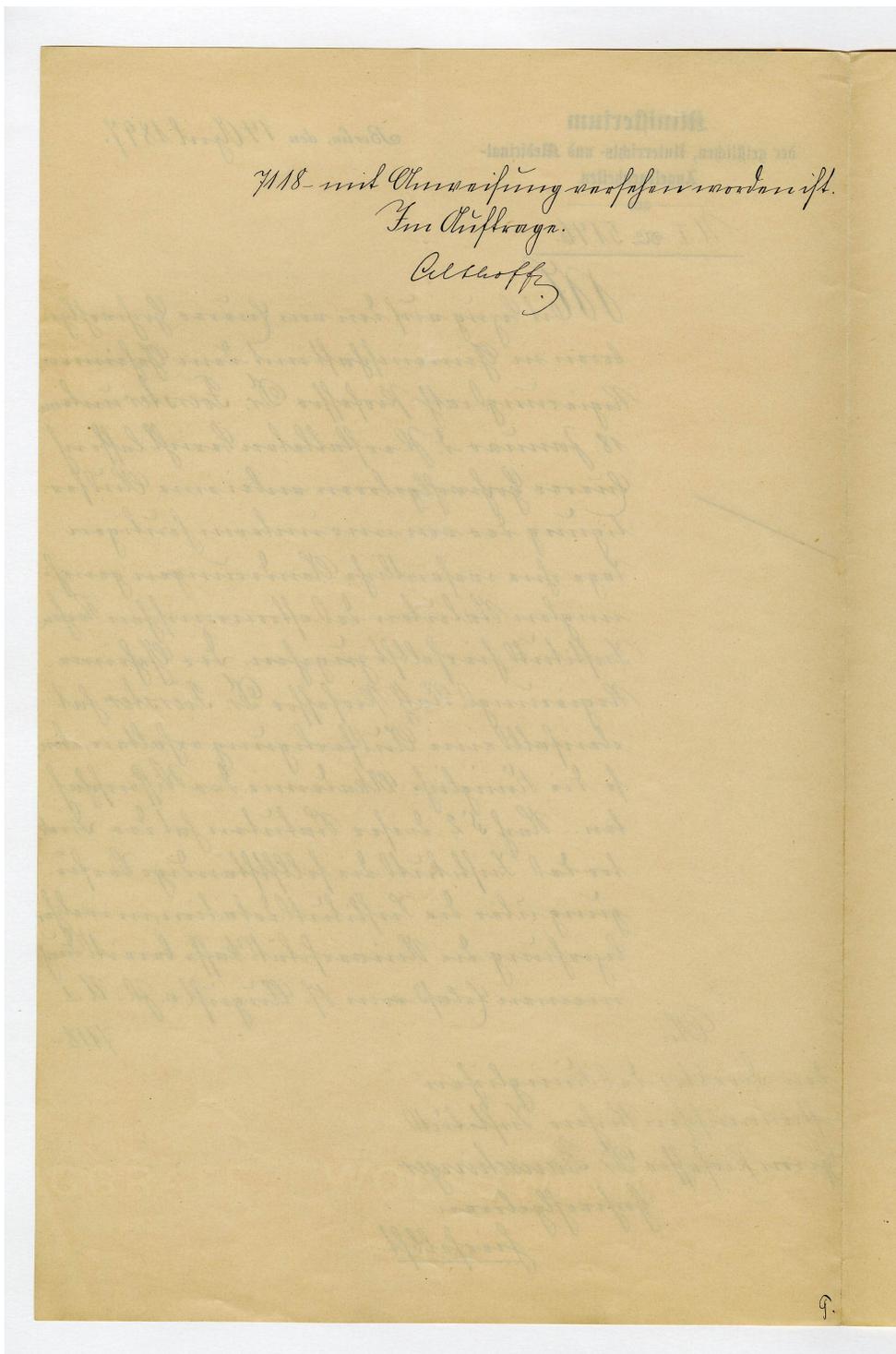
U. I. n. 5146.

Wird Bezug auf den von Eurer Hofrathsgabe
bevor in Gemeinschaft mit dem Gesammten
Regierungsrath Professor Dr. Foerster unter dem
18. Januar d. J. vorkommenden Bericht über die
Eurer Hofrathsgabe an der Universität
Breslau von mir unter dem fünftigen
Tage eine unvollständige Uebersetzung gesehener
Konten der astronomischen Kaiserlichen
Institutionen selbst zugehen. Der Gesammte
Regierungsrath Professor Dr. Foerster hat
diesfalls eine Uebersetzung erhalten, eben
so die Königl. Akademie der Wissenschaften.
Nach § 2 dieses Statuten hat der Direktor
der Institution die selbstständige Beschrei-
bung über die Institutionen, in welcher
die Uebersetzung der Kaiserlichen Akademie
manne Verlaß vom 17. August d. J. - U. I.

Oben

7118-

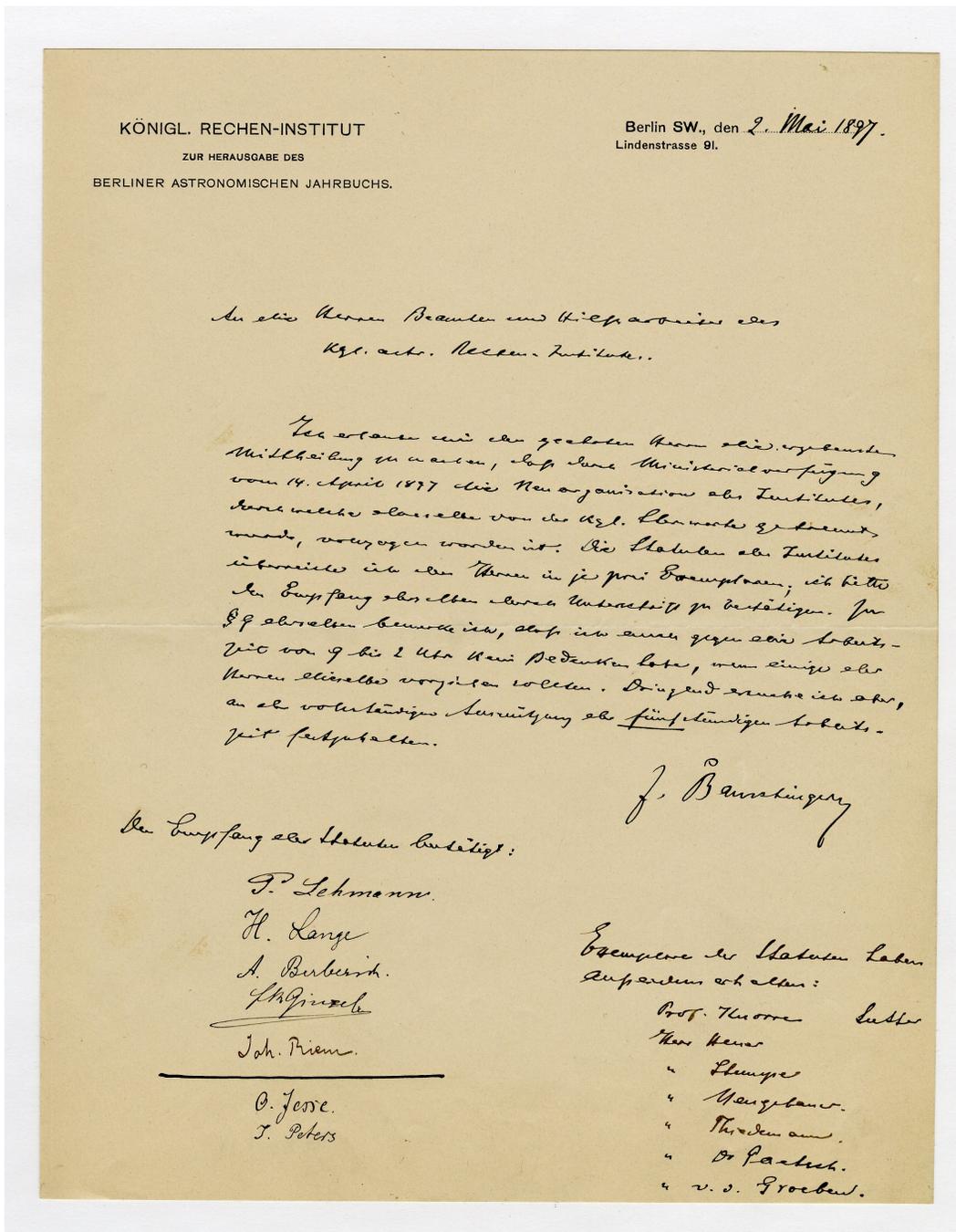
dem Direktor der Königl. Akademie
der Wissenschaften Kaiserl. Institutionen
Herrn Professor Dr. Bauschinger
Hofrathsgabe
selbst.



Die Seiten 3 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

3.14 Schreiben vom 2. Mai 1897 von Bauschinger an die Mitarbeiter des Instituts anlässlich der Aushändigung der Statuten

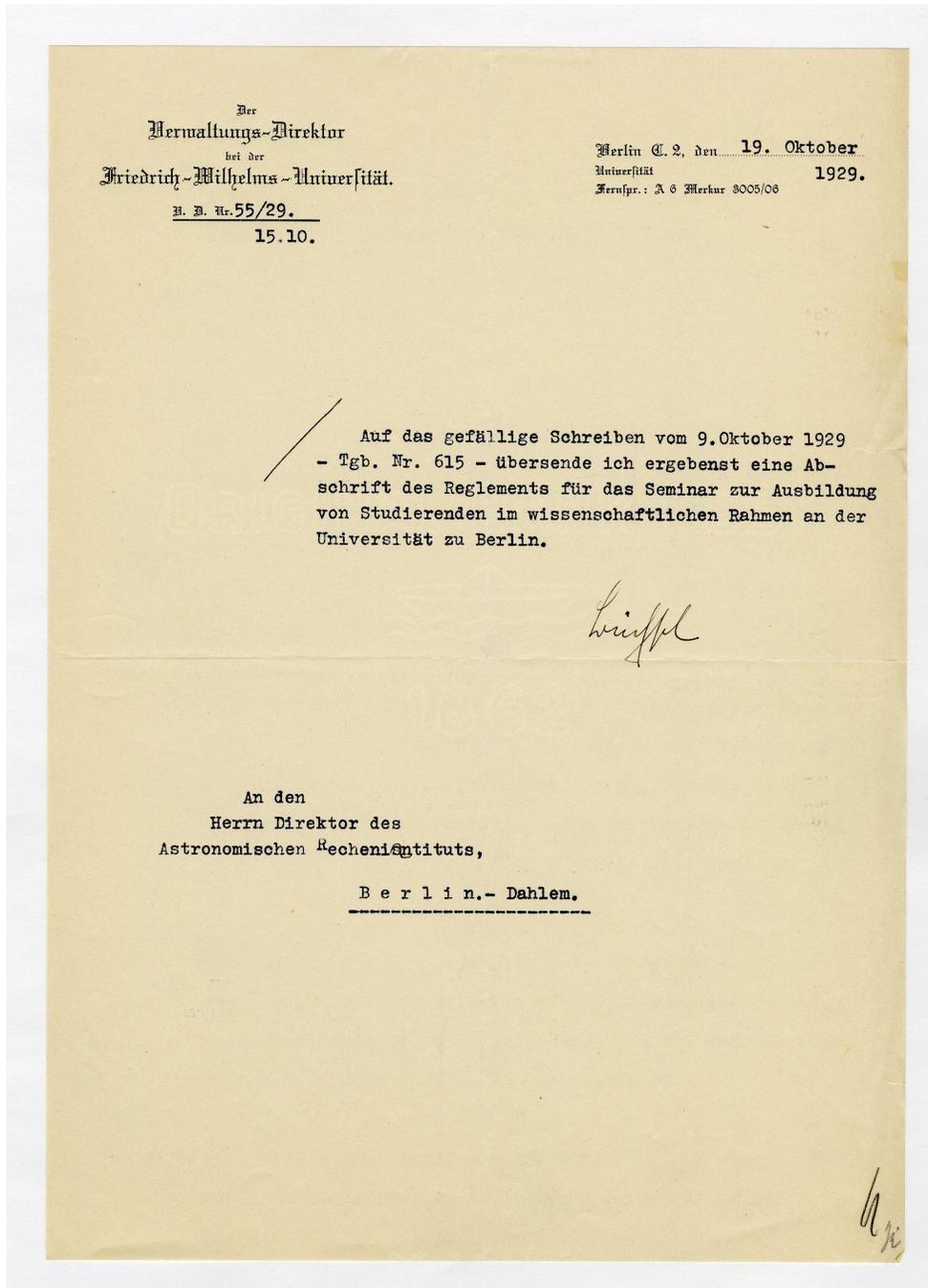
Seite 1 von Dokument 3.14



Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

3.15 Schreiben vom 19. Oktober 1929 der Universität
an Kopff wegen der Übersendung einer Kopie des
Reglements des Seminars

Seite 1 von Dokument 3.15

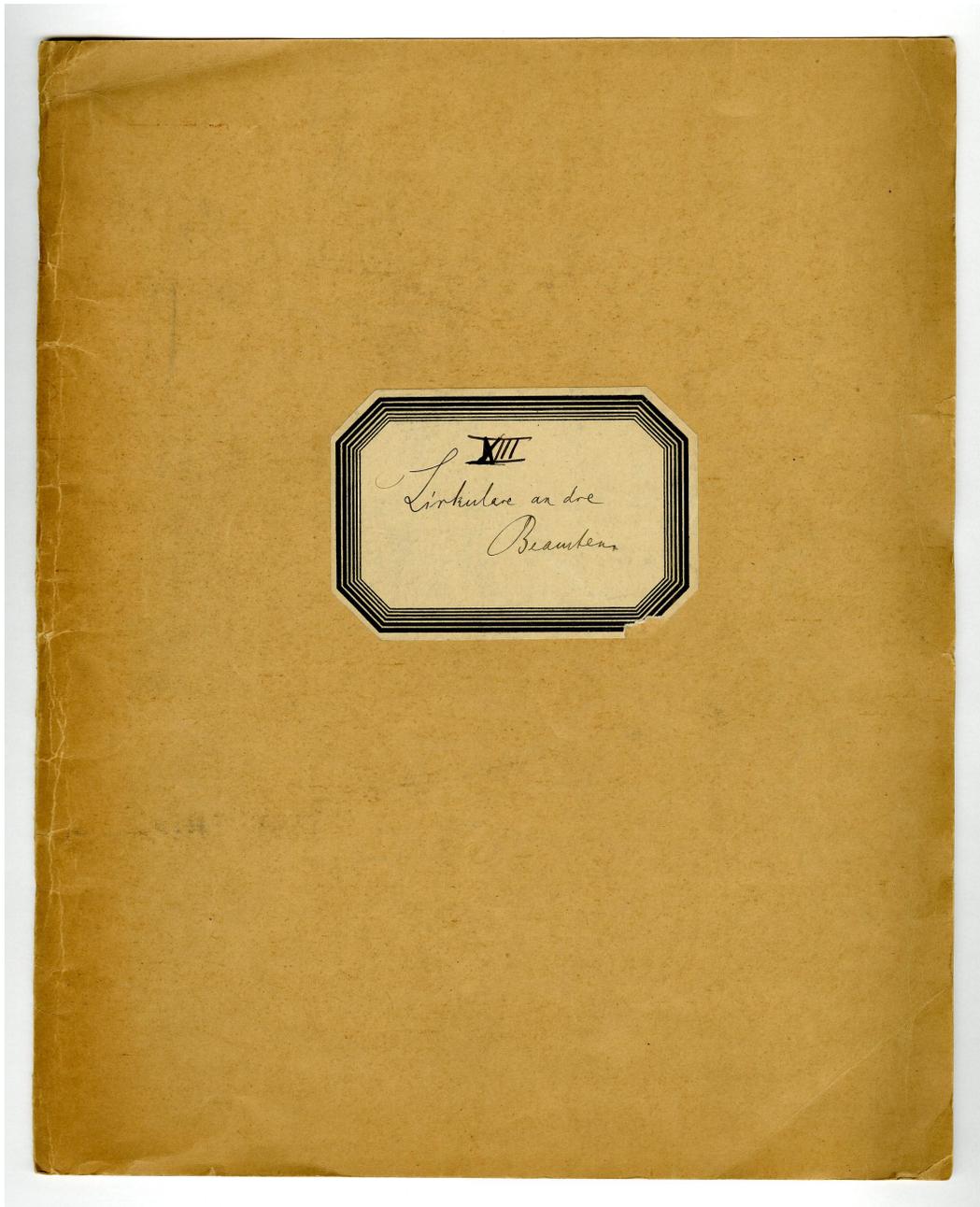


Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4 Scans des Cirkular-Konvoluts

4.1 Der Deckel des Cirkular-Konvoluts

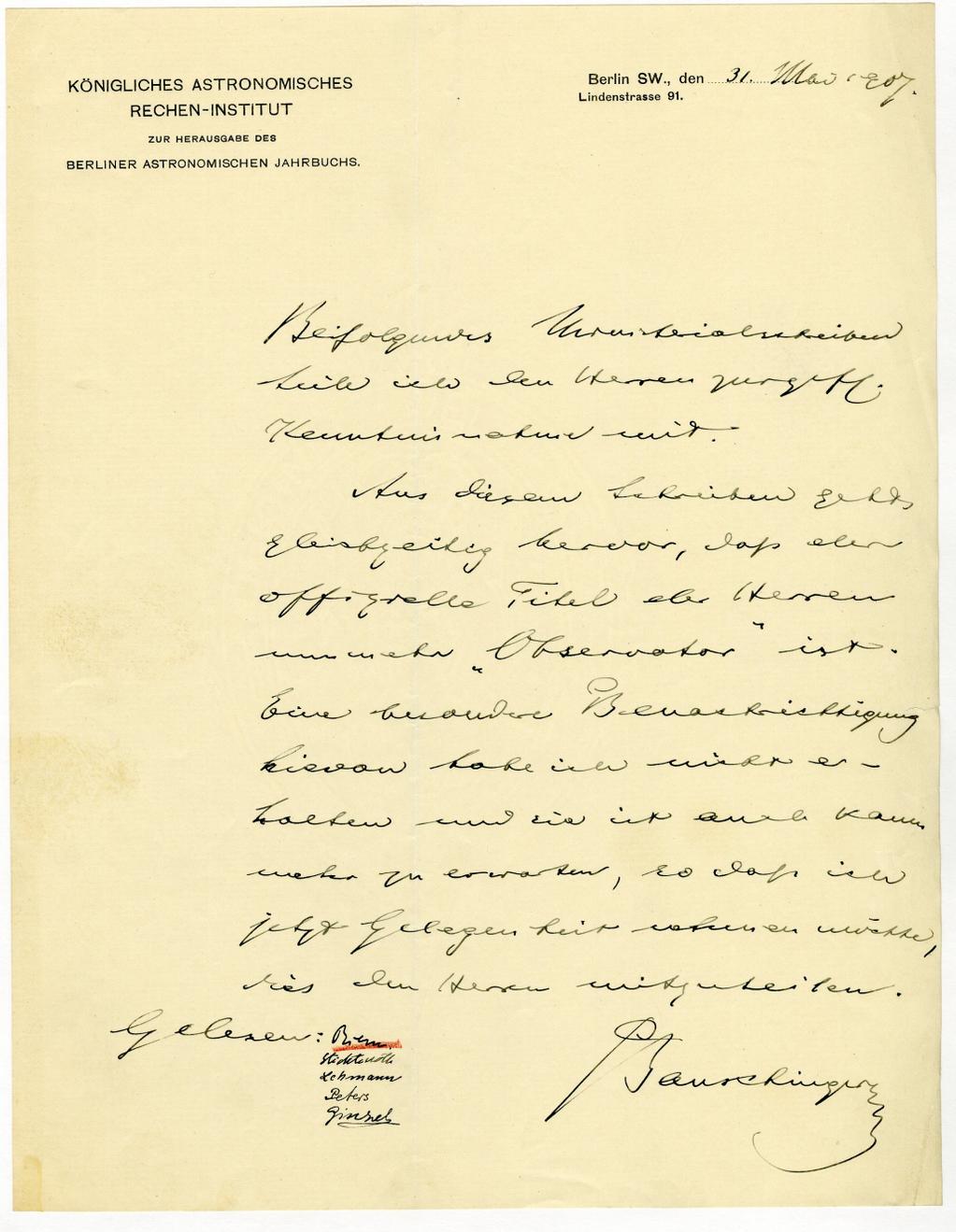
Seite 1 von Dokument 4.1



Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.2 Cirkular vom 31. Mai 1907 von Bauschinger wegen Verleihung der Amtsbezeichnung „Observator“

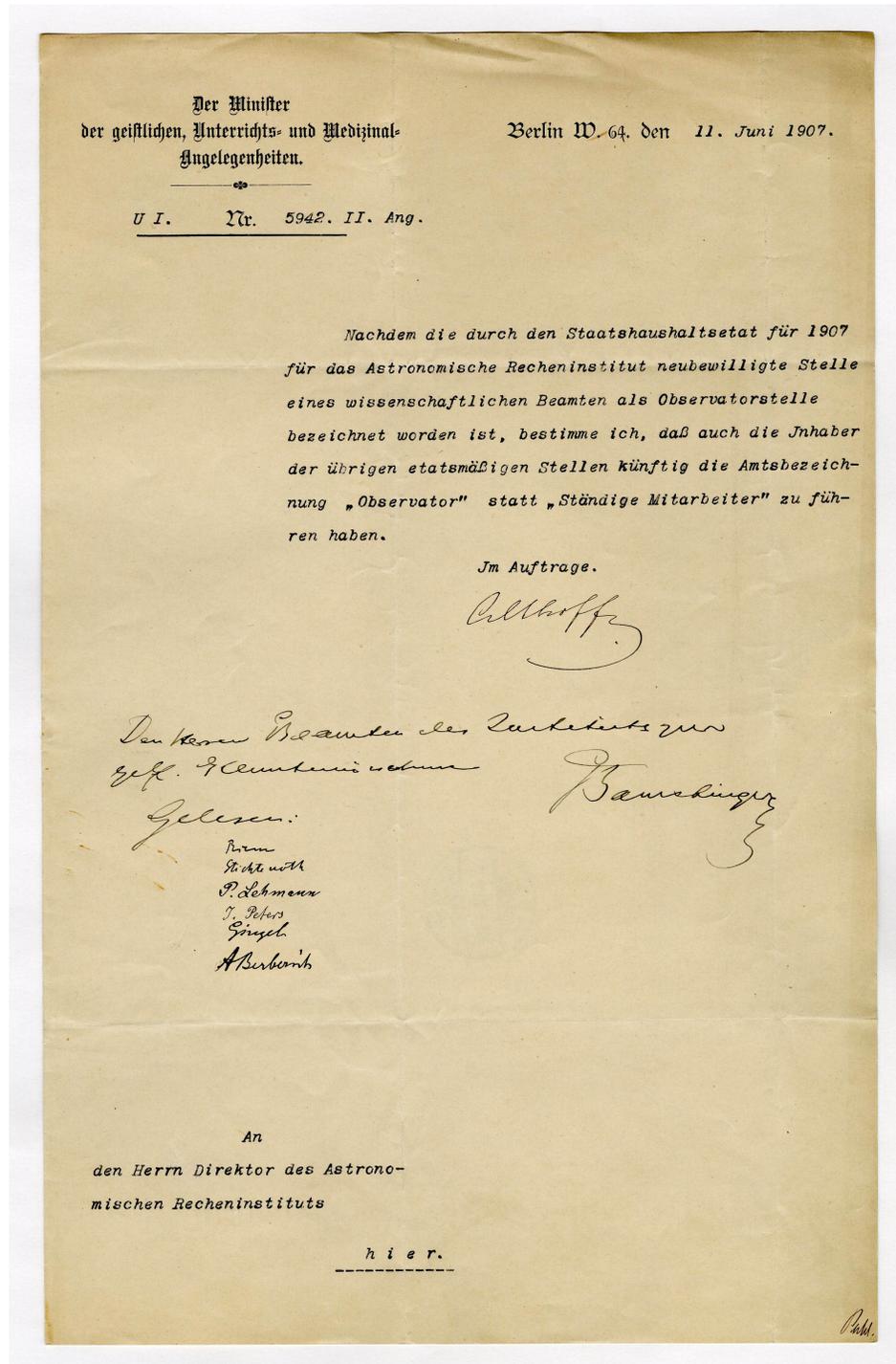
Seite 1 von Dokument 4.2



Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.3 Schreiben des Ministeriums vom 11. Juni 1907 wegen der Führung der Amtsbezeichnung „Observator“, als Cirkular weitergeleitet von Bauschinger

Seite 1 von Dokument 4.3



Die Seiten 2 bis 3 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

4.4 Cirkular (vermutlich von 1912) von Cohn wegen neuer Bibliotheks-Vorschriften

Seite 1 von Dokument 4.4

Bibliotheks-Vorschriften.

Infolge weiterer Anregungen mit Einwänden schlage ich für die Benutzung der Bibliothek nunmehr die folgenden Vorschriften vor:

1) Die eigenliche Bibliothek:

Aus der Bibliothek dürfen Bücher nur auf 4 Wochen gegen Leihzettel verliehen; doch kann diese Leihfrist auf besonderen Wunsch, sofern nicht andere Besteller vorgezeichnet sind, auf weitere 4 Wochen etc. verlängert werden, worüber der Bibliothekar, ev. nach Bericht an den Direktor, entscheidet. Es werden nur gekunzte Bücher verliehen. Die Zurückgabe der Bücher erfolgt an den Bibliothekar. Eine Liste nicht entlehbaren Bücher (z. B. Astr. Nachr.) wird aufgestellt.

Entlehnungen von Büchern, welche in den Arbeitszimmern für die Arbeiten des Instituts mehr oder weniger beständig gebraucht werden, dürfen nicht mehr statt, vielmehr wird dafür eine besondere Handbibliothek angeschafft (s. unten). Nur in Ausnahmefällen können für vorübergehende Arbeiten auch längere Entlehnungen aus der Bibliothek für die Arbeitszimmer erfolgen, sobald ein nochmaliges Anschaffen des betreffenden Buches ungewissmäßig erscheint. Es bedarf dazu der Genehmigung des Direktors. Die so entlehnten Bücher können während der Zeit ihres Gebrauchs nicht andersweitig verliehen werden.

Die Bibliothek ist zum Nachschlagen, etc., Einsehen der neu eingelaufenen Literatur während der Dienststunden geöffnet. (Zugang durch das Archivzimmer.) Doch ist im gegenseitigen Interesse ein zu ausgedehntes Verweilen im Bibliotheksraum zu vermeiden.

2) Die Neuerscheinungen

Die Neuerscheinungen (Zeitschriften, Bücher, Sternwartenpublikationen etc.) liegen wenigstens 14 Tage lang in der Bibliothek zur Einsicht aus; sie kommen von da aus entweder zum Buchbinder oder in den Zeitschriftenschrank, der ebenfalls zur Einsicht geöffnet ist. Einzelne Nummern von Zeitschriften usw. dürfen aus dem Bibliothekszimmer nicht entfernt werden. Es erscheint mir ratsam das Fortbleiben der Zeitschriften nicht einzuführen, denn einmal sind sie wenigstens 14 Tage in der Bibliothek allgemein zugänglich und dann ist zu beachten, dass während des Jahreskreis die betr. Nummern der allgemeinen Benutzung entzogen sein würden.

3) Die Hand-Bibliothek

Die Handbibliothek untersteht einem besonderen Beamten; ein besonderer Katalog gibt ihre Verteilung auf die einzelnen Zimmer an. Änderungen dieser Verteilung bedürfen der Einwilligung des betr. Beamten und müssen in dem Katalog vermerkt werden. —

Besondere Wünsche auf Anschaffungen sowohl für die Bibliothek wie für die Handbibliothek sind an den Direktor zu richten. — Auf ^{sonstige} ~~sonstige~~ Wünsche könnte bei der Entlehnung der Bücher aus der Bibliothek auch Bestellzettelbetrieb eingerichtet werden.

verbe

Sollten keine weiteren Bedenken gegen diese Vorschriften erhoben werden, so sollen sie, sobald das Institut in Ordnung gebracht sein, fremden Personen nicht mehr zugänglich ist, - worüber wohl nach einiger ~~Zeit~~^{Zeit} vergangen ~~sein~~ - in Kraft. Ergeben sich dann nach einiger Zeit Mängelstände oder Schwierigkeiten, so können die Vorschläge entsprechend ergänzt werden. —

Ich füge hier gleich die Bestimmung an, dass das Zurücken auf die einzelnen Arbeitszimmer beschränkt werden möge. In jedem Falle ist es in der Bibliothek, Archiv, Florstadt, etc. untersagt.

Frita Lohm

gesehen	P. Lohmann
" "	Gingel.
" "	Berberich
" "	Clunius.
" "	Stichtendth
" "	T. Peters
" "	P. v. Neugebauer
" "	Trackes
" "	Prunz

4.6 Cirkular vom 23. Dezember 1912 von Cohn wegen Arbeitsplan des Instituts für die nächste Zeit

Seite 1 von Dokument 4.6

An das hiesige Landwirtschaftsinstitut.

Der Arbeitsplan für die nächste Zeit ist der folgende:

1. Erntepfällung des Jafobergs für 1915. (Leitung: Prof. Lehmann).

Das fortige Manuskript ist am 1. Januar von hiesigen Prof. Lehmann's
gelesen (wollte mit Anweisung der Beobachtungen, bei dem
Aufsicht von Prof. Lehmann von hiesigen Dr. Bismarck werden
kann). Der Druck des ersten Teils (Korn, Weizen, große Pflanzen) wird
am 1. Februar, der gesamte Jafoberg am 1. April beendet sein, damit
die Anweisungsbücher des Jafobergs 1916 und 1917 rechtzeitig gedruckt
werden können.

2. Reiseberichte des Jafobergs 1916 und 1917. (Leitung: Prof. Peters).

a. Die Anweisungsbücher

Die Anweisungen an die Mannschaften sind so zu fördern, daß der
Druck für 1916 am 1. Februar - 15. April, für 1917 am 1. August
bis 15. November vollständig werden kann.

Material für 1917 ist fertiggestellt.

Wäpung A und B (Tatsachenbeobachtung) sind für beide Jafobergs
zu versehen (sobald die Mund- und Tatsachen-Offenbarung von London
geliefert ist). In jedem Falle wird auf den Jafoberg 1917 bei jedem
1. November druckfertig sein.

b.) Der Rest von 1916

Da wir nicht zu übersehen ist, ob die Anweisungsbücher von Arbeitsplan
druckfertig einlaufen werden, müssen wir Möglichkeit auf dem Falle
gefordert werden.

Dieses sollen die einzelnen hiesigen für folgende Arbeiten zu:

Prof. Lehmann: Erntepfällung des Jafobergs 1915 im Druck (bis 1. April);
Druck des Teils von 1916 und 1917, wofür im Jahre 1915 gedruckt werden
Anweisungsbücher der großen Pflanzen von 30 bis 30 Tagen.

Prof. Gurel, Prof. Peters, Dr. Bismarck: Manuskript für 1916 und 1917; Produktions-
beobachtung.

Prof. Berberich: Kleine Pflanzen

verte!

Dr. Kiem, Clemens: Marktes für 1917, Meesing A sind Naturstoffbauern
für 1916 und 1917, ergänzt durch Holzbau. Land Polzeu für
1916, falls Paris nicht aufrechtig oder nicht in der gewissenhaftem Boden
langzeit. Alle naturlich reproduzierbare Vermehrungen der aus nicht
nurte gelieferten Material. Curt. Jucius beginnt Dr. Kiem mit
den Marktes für 1917, Dr. Clemens mit Meesing A für 1916, falls
A. Antonbayfurnasida von London auf nicht erobert Dr. Kiem
inzwischenzeitlich natürlich Prof. Lehmann bei den Anordnungen für 1915.

Dr. Kugebauer: A J B

Dr. Fracke: Alina Plautau, Naturstoffbau des Libliffak, Aufzucht im Falle
derjenigen Arbeiten.

Allgemein bleibt es vorbehalten, sonstige Arbeiten
aufzufordern durch Fortschritt der einzelnen Bauarbeiten überbringen.

Am 23. Dezember 1912

Fritz Lohm

galt für

P. Lehmann.

Giesel.

A. Berberit.

Clemens.

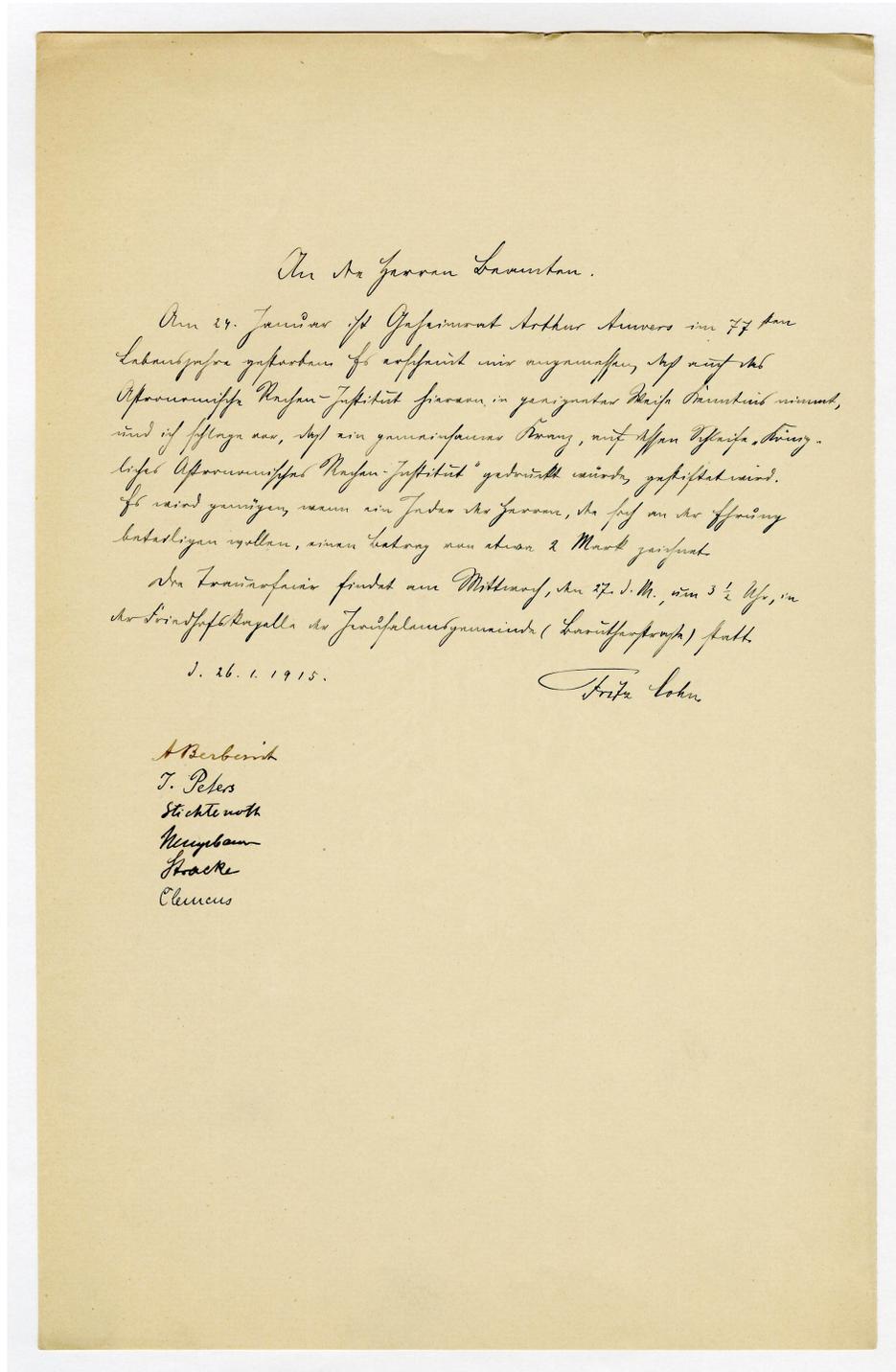
Riem

Hickmann

J. Peters

4.7 Cirkular vom 26. Januar 1915 von Cohn wegen des Todes von Auwers

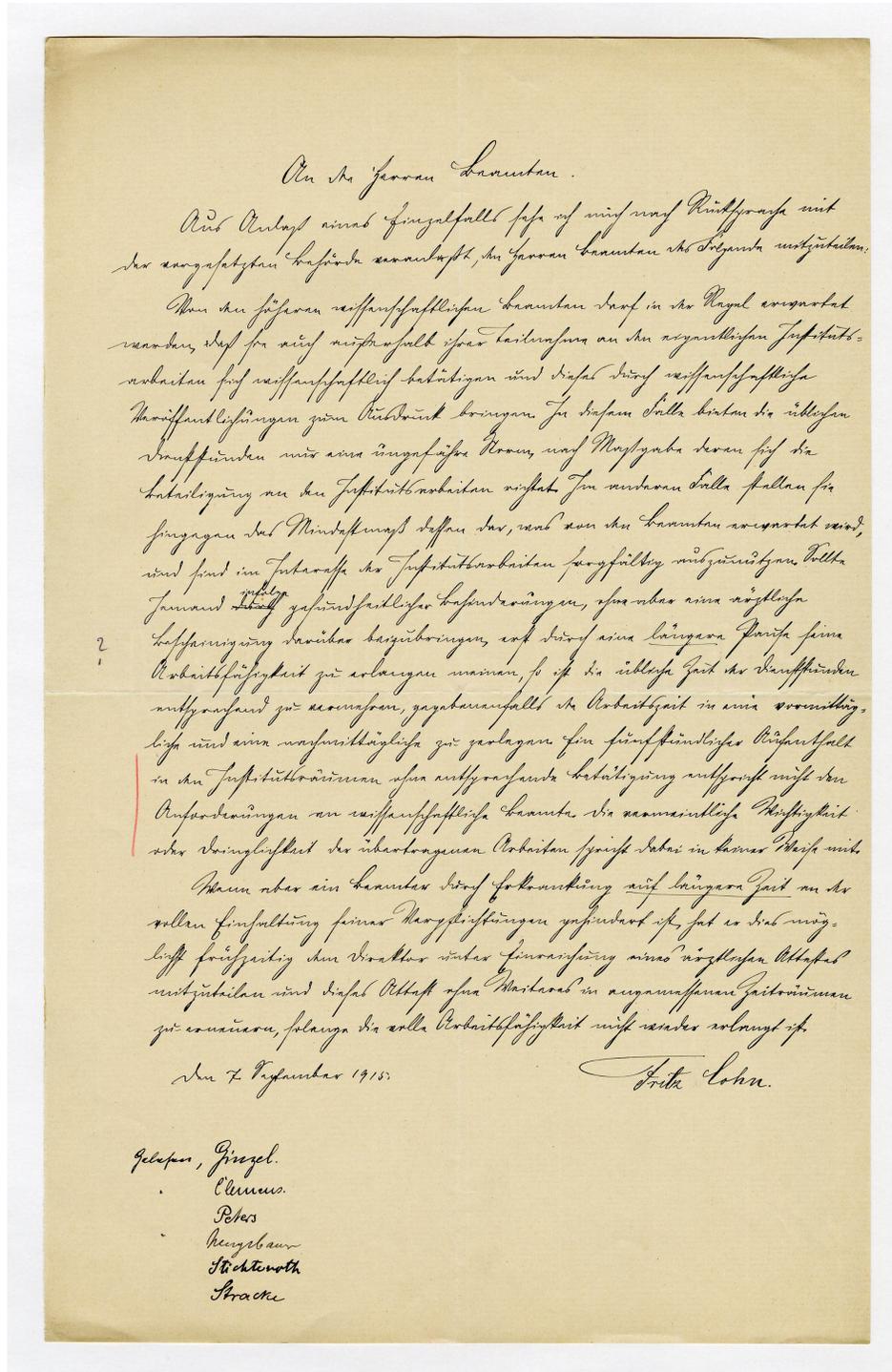
Seite 1 von Dokument 4.7



Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.8 Cirkular vom 7. September 1915 von Cohn wegen Arbeitszeit und Verhalten bei Krankheit

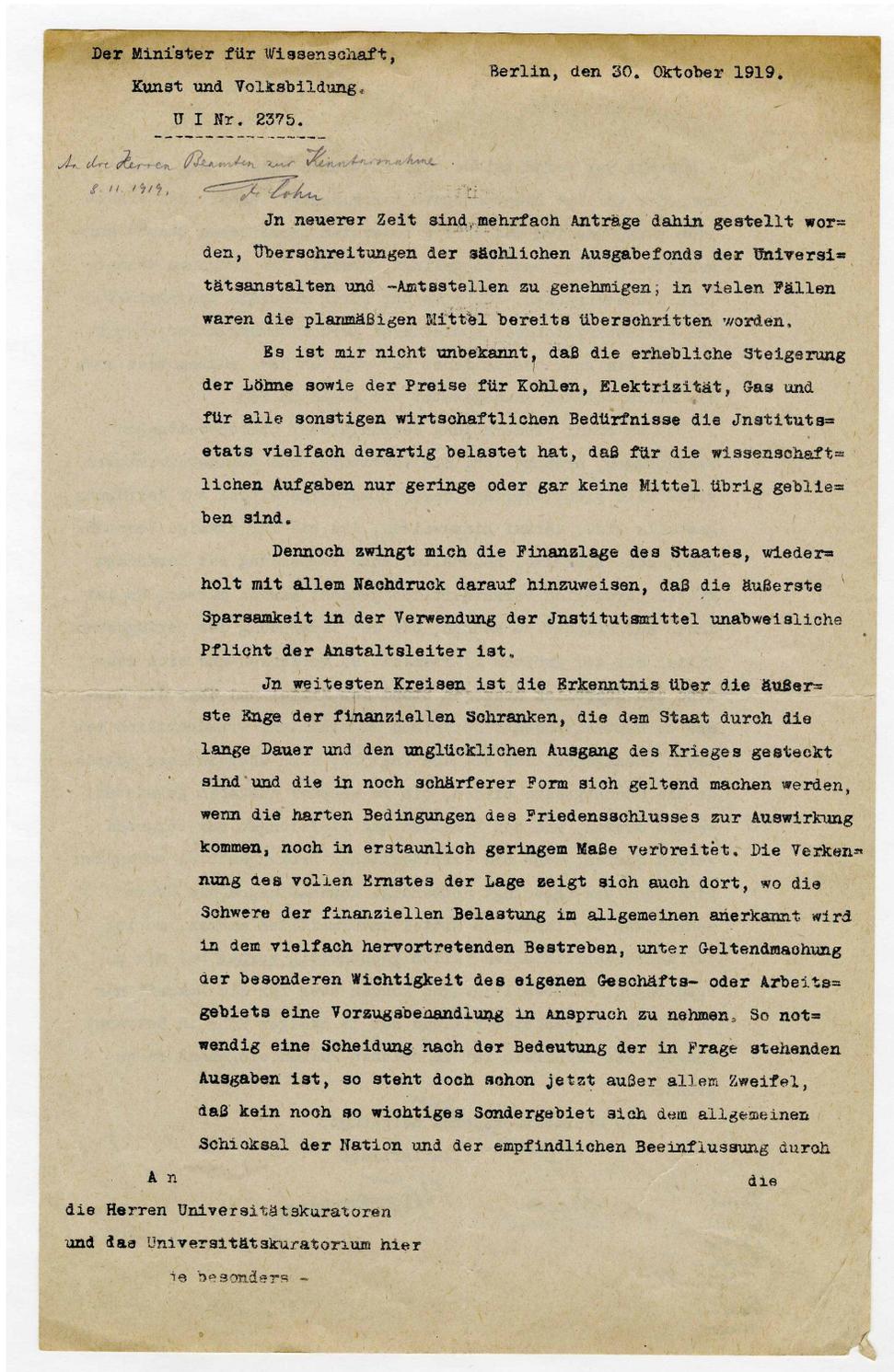
Seite 1 von Dokument 4.8



Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

4.10 Schreiben vom 30. Oktober 1919 des Ministeriums wegen Einhaltung des Etats, als Cirkular weitergeleitet von Cohn am 8. November 1919

Seite 1 von Dokument 4.10



die Macht der Verhältnisse wird entziehen können. Nur dann kann der völlige Zusammenbruch der Finanzwirtschaft des erheblich verkleinerten und völlig verarmten preußischen Staats aufgehalten werden, wenn es gelingt, überall die Ausgaben wesentlich einzuschränken. Daß dies nur durch äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie durch Zurückführung aller Ansprüche auf ein sehr bescheidenes Maß möglich ist, müssen sich auch die Universitäten unausgesetzt vor Augen halten.

Um einer Wiederholung deckungsloser Überschreitungen vorzubeugen, ersuche ich, die Instituts- und Seminardirektoren sowie alle Dienststellen, denen planmäßige Mittel zur Verfügung gestellt sind, darauf hinzuweisen, daß sie für etwaige Verstöße gegen eine sparsame, haushälterische Verwendung der laufenden Mittel persönlich verantwortlich gemacht werden müssen. Es ist ihnen zur Pflicht zu machen, bei der Verwendung der verfügbaren Mittel mit der größten Sparsamkeit zu verfahren und sich dauernd den Überblick über den Stand der Mittel und über die daraus zu bestreitenden Bedürfnisse zu erhalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die den Instituten pp überwiesenen Beträge die Höchstgrenze bilden, bis zu welcher Ausgaben geleistet werden dürfen, und daß Arbeiten und Lieferungen nur vergeben werden dürfen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel vorhanden sind. Sollten unbedingt notwendige Anschaffungen die Überschreitung der laufenden Mittel unvermeidlich machen, so ist der Mehrbedarf in allen Fällen rechtzeitig vorher bei mir zu beantragen. Mehrbewilligungen können aber für die Zukunft nur in Fällen dringendster Art und nur in mäßiger Höhe in Betracht kommen. Das Bedürfnis ist in solchen Fällen eingehend zu begründen.

40 Mehrabdrucke sind beigelegt.

Im Auftrage

Opelmann, den 8. Nov. 1919;

Fingel.

Berthold

Baum

Kunze

Klein

Olmann

Prell

Loacke
Korbogen

Opelmann

4.12 Cirkular vom 28. Dezember 1920 von Cohn wegen Verlängerung der Arbeitszeit

Seite 1 von Dokument 4.12

An die Herren Sachverständigen

In Ergänzung meiner vorerwähnten Mitteilung wird
in dem beigefügten Schreiben ersucht, bemerkt zu sein, daß
auf keinenfalls Markt darauf liegen, eine entsprechende
Prüfungzeit einzuführen. Für mich ist allem vor-
zuziehen, daß die Arbeitsleistungen der einzelnen Sachverständigen
infolge des Mangels der Arbeitszeit nicht so geringfügig
ausfallen, als es bei einer entsprechenden Verlängerung
des Zustandes der entsprechenden Anforderungen nach-
kommen würde. Jedoch ist es auch möglich, daß man das
Gesamte in der entsprechenden Weise der entsprechenden
Lösungen überlassen. Für die Zeit der entsprechenden
Lösungen zu beschleunigen, durch welche Zeit für
den entsprechenden Sachverständigen der entsprechenden
Lösungen einige oder mehrere Stunden der Arbeitsleistung
von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ entsprechend zu betonen ist für die entsprechenden
Lösungen, für die entsprechenden Sachverständigen, aber zur Zeit
in dem entsprechenden Schreiben abgehandelt sind die entsprechenden
Lösungen zu erörtern, daß die entsprechenden Sachverständigen
den entsprechenden Sachverständigen ^{entsprechend} entsprechenden
Lösungen der entsprechenden Sachverständigen werden entsprechend

Mittheilungen über den oben angeführten Ber-
beitbarung zu geben. Falls die angeführte Ber-
teilung auf irgendwelchen Punkten stehen sollte, ersuche ich
um ein möglichst frühzeitige Mittheilung, damit erforder-
lichenfalls für Ersatz gesorgt werden kann.

Helm, den 28. 12. 1920.

Fischer

gelesen! T. Peters
Ritter
Städt. Rath
Chemus.

4.13 Schreiben vom 5. Februar 1921 des Ministeriums wegen Arbeitszeit, als Cirkular weitergeleitet von Cohn am 17. Februar 1921

Seite 1 von Dokument 4.13

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.

Berlin W 8 den 5. Februar 1921.

A Nr. 164/21

An die Herren Beamten
und Angestellten.
17.2.1921. J.B.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 18. September vor. Js. werden für die Regelung der Arbeitszeit der Beamten folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt.

1. Die allgemeine wirtschaftliche Lage erfordert es dringend, daß die Beamten alle Kräfte für den Aufbau des Staates einsetzen und vorbildlich zur Steigerung der Arbeitslust und des Arbeitsumfanges vorgehen. Jeder Beamte ist daher verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen und die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl zu erledigen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Arbeitsgebiet jedes Beamten so bemessen wird, daß die Arbeitskraft des Beamten im vollen Umfange dadurch in Anspruch genommen wird.

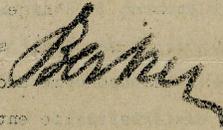
2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Eine anderweite Regelung der Arbeitszeit kann angeordnet werden, wenn die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist (weil z. B. die dafür erforderlichen Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können), wenn die Art der Beschäftigung die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle im Interesse des Dienstes unzweckmäßig erscheinen läßt, wenn es sich um Arbeiten handelt, deren sachgemäße Erledigung ihrer Art nach eine solche Abgeschlossenheit, ungestörte Ruhe und Sammlung erfordert, wie sie an der Dienststelle nicht gewährleistet werden kann oder wenn in Erledigung der Dienstgeschäfte häufig mit anderen Behörden und Dienststellen verhandelt werden muß. Die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen und dergleichen ist der Arbeit an der Dienststelle gleichzuachten.

3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch
An die
die nachgeordneten Behörden.

die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Ort befindlichen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden gleichmäßig geregelt wird. Wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, ist die geteilte Arbeitszeit zu wählen. Bei durchgehender Arbeitszeit kann während der Arbeitszeit eine Frühstückspause bis zur Höchstdauer von einer halben Stunde stattfinden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.

Ich ersuche hiernach die nachgeordneten Behörden, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Beschlusses des Staatsministeriums schleunigst in die Wege zu leiten und dahin zu wirken, daß unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 angeführten Ausnahmefälle die an der Dienststelle abzuleistende 48 stündige Wochenarbeitszeit ohne Verzug zur Einführung gelangt.

In Vertretung

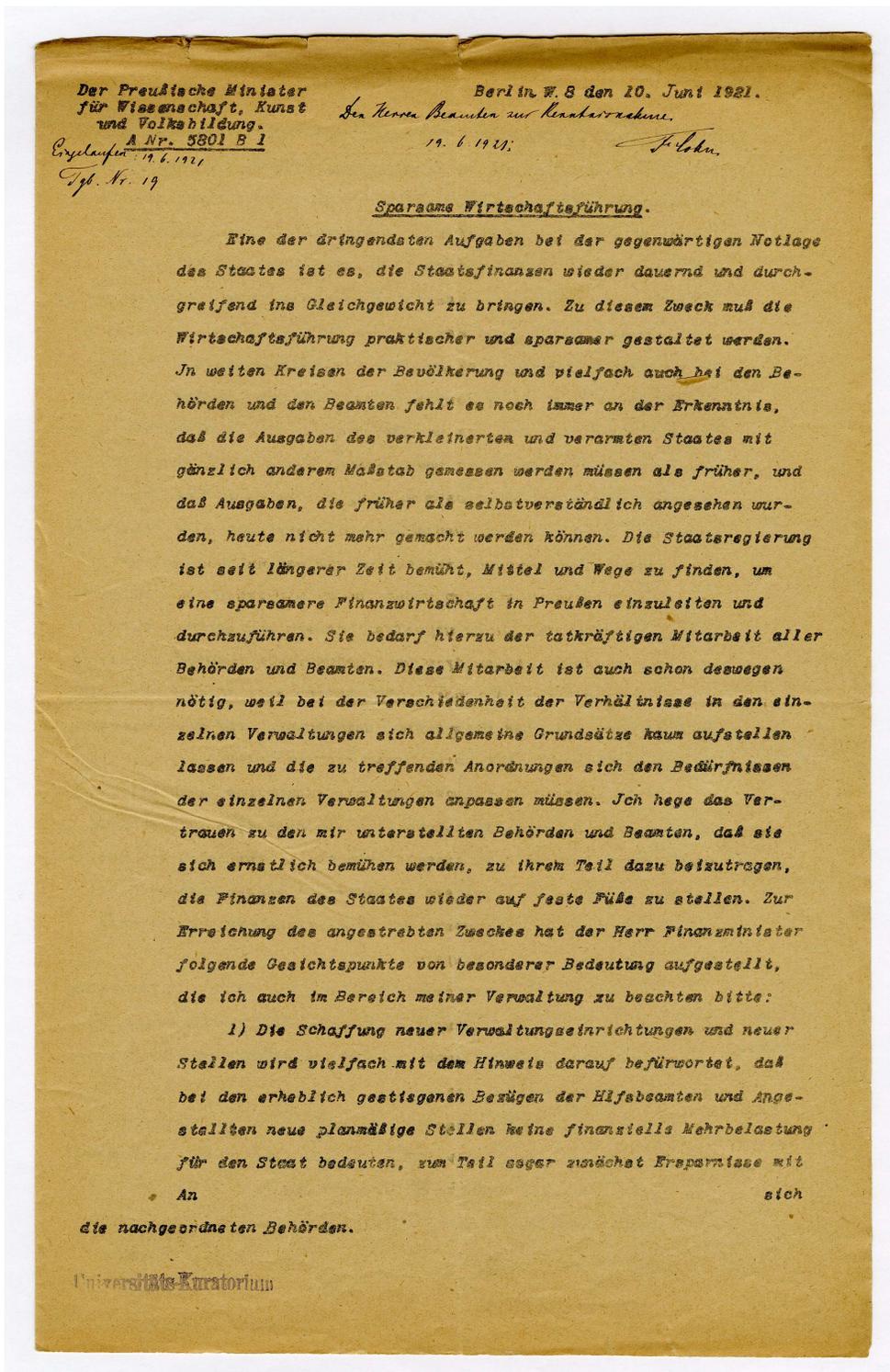


In Kenntnis genommen:

Peters
Krey
St. Schmidt
Clemens
Kunze
Speiser
Gracke
Gerhard Lau.

4.14 Schreiben vom 10. Juni 1921 des Ministeriums
wegen sparsamer Wirtschaftsführung, als Cirkular
weitergeleitet von Cohn am 19. Juni 1921

Seite 1 von Dokument 4.14



sich bringen. Demgegenüber muß immer wieder betont werden, daß das weitere Anschwellen des Beamtenkörpers schon im Hinblick auf die sehr gesteigerten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenlasten im Endergebnis doch eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung des Staates bedeutet. Das Staatsministerium hat deshalb in seiner Sitzung am 12. November 1920 beschlossen, daß neue Verwaltungseinrichtungen nicht geschaffen werden dürfen, sofern sie nicht Ersparnisse erbringen, und daß neue Stellen nur geschaffen werden dürfen, sofern es sich um Lebensnotwendigkeiten für den Staat handelt. Ausnahmen sind nur zulässig bei dauernder Übernahme neuer Staatsaufgaben oder soweit es die öffentliche Sicherheit verlangt oder soweit die Stellen dazu dienen, neue Einnahmen zu schaffen, durch die die Mehrkosten gedeckt werden. Eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Beamten kann überdies nicht von einer weiteren Vermehrung der Beamtenstellen und dem mechanischen Heraufschrauben der Gehälter, das nur immer eine weitere Verteuerung der Lebensbedingungen im Gefolge hat, erwartet werden. Eine wirksame Hebung der Lage der Beamten kann vielmehr nur Hand in Hand mit einer Verringerung der Beamtenszahl und Höherbewertung der Einzelleistung gehen.

2) Über die den einzelnen Behörden zugestandene Normalzahl der Beamten dürfen Beamte nicht eingestellt werden. Die Annahme von Hilfskräften im Privatdienstvertrag ist, abgesehen von den Fällen, in denen diesseits die Genehmigung hierzu allgemein erteilt ist, nur mit diesseitiger, vorher einzuholender Genehmigung zulässig.

3) Es ist dringend erforderlich, die auf Wartegeld gesetzten Beamten aller Gattungen wieder im Staatsdienst zu verwenden, soweit sie hierzu geeignet sind, um die Staatskasse von der Zahlung der Wartegelder zu entlasten.

4) Die beim Geschäftsbedürfnisfonds bisher verrechneten Bezüge der Lohnangestellten aller Art sind im Staatshaushaltplan für 1921 ausgedeutet und unter einem besonderen Titel „Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte“ ausgebracht. Persönliche
Kosten

Kosten dürfen aus dem Geschäftsbedürfnisfonds nicht mehr geleistet werden.

Etatsüberschreitungen können beim Geschäftsbedürfnisfonds wie bei allen sächlichen Fonds künftig grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Jede Dienststelle muß sich von vornherein so einrichten, daß sie mit der ihr überwiesenen Summe auskommt.

Bei dem Geschäftsbedürfnisfonds sind im allgemeinen folgende Unterabteilungen zu bilden: a) Heizung, b) Beleuchtung, c) Reinigung, d) Schreib- und Zeichenpapier, Packstoffe, e) Schreib-, Zeichen- und Drucksachen, f) Buchbinderarbeiten und Aktenheften, g) Bücherei, h) Mieten, Abgaben und Lasten, i) Gerätschaften, k) Fernsprechgebühren, l) Porto- und Telegrammgebühren einschl. Portodienstmarken, m) Sonstiges. Bei der Verwendung der Mittel ist mit der größten Sparsamkeit zu verfahren. Ausgaben, die an sich vielleicht wünschenswert, aber nicht unbedingt nötig sind, müssen unterbleiben. Auf Sparsamkeit im Papierverbrauch ist besonders zu achten.

Wie die angestellten Erhebungen ergeben haben, werden Zeitschriften und Zeitungen vielfach über das wirkliche Bedürfnis hinaus gehalten. Eine Einschränkung ist hier dringend erforderlich.

Für die Bücherei dürfen nur die unumgänglich zum Dienstgebrauch nötigen Werke und Bücher angeschafft werden. Von der Beschaffung besonders teurer Werke muß abgesehen werden. Das Einbinden der Bücher ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Von Leder- und Halbledereinbänden ist abzusehen.

Einrichtungsgegenstände jeglicher Art dürfen nur in aller-einfachster Ausführung beschafft werden. Sofas, Tische, Teppiche, Schreibessel, teure Schreibtische usw. dürfen nicht angekauft werden.

Bei der Bedienung der Heizanlagen wird nicht immer darauf geachtet, die Kesseltemperatur der Außentemperatur anzupassen. Durch sorgfältige sachgemäße Befeuernng werden sich bei den teuren Preisen der Heizstoffe voraussichtlich erhebliche Ersparnisse

sparnisse erzielen lassen.

Der Telegrammverkehr zwischen den Behörden ist auf das Mindestmaß einzuschränken.

5) Es sind nur unumgänglich nötige Reisen auszuführen. Die Entsendung mehrerer Kommissare zur Erledigung eines Dienstgeschäfts ist zu vermeiden. Soweit es irgend möglich ist, sind die Reisen zu Rundreisen zusammenzuliegen.

Auten

Galspau, den 20. Juni 1921.

Peter Brück
Hörke

Hellner Winkler

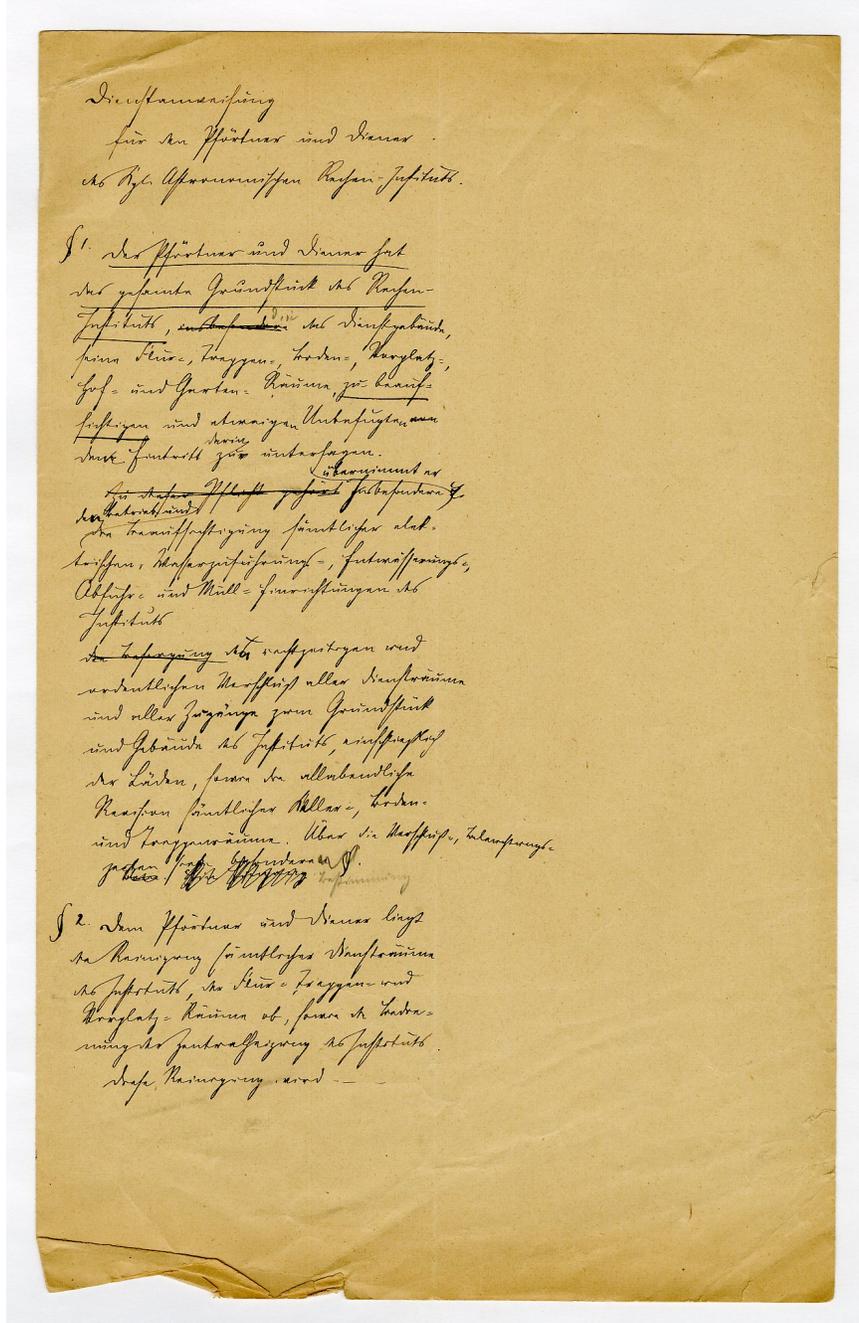
Clunius Magdeburg

St. Schenck

5 Scans von ergänzenden Schriftstücken

5.1 Dienstanweisung für den Pförtner und Diener des Kgl. [Königlichen] Astronomischen Rechen-Instituts

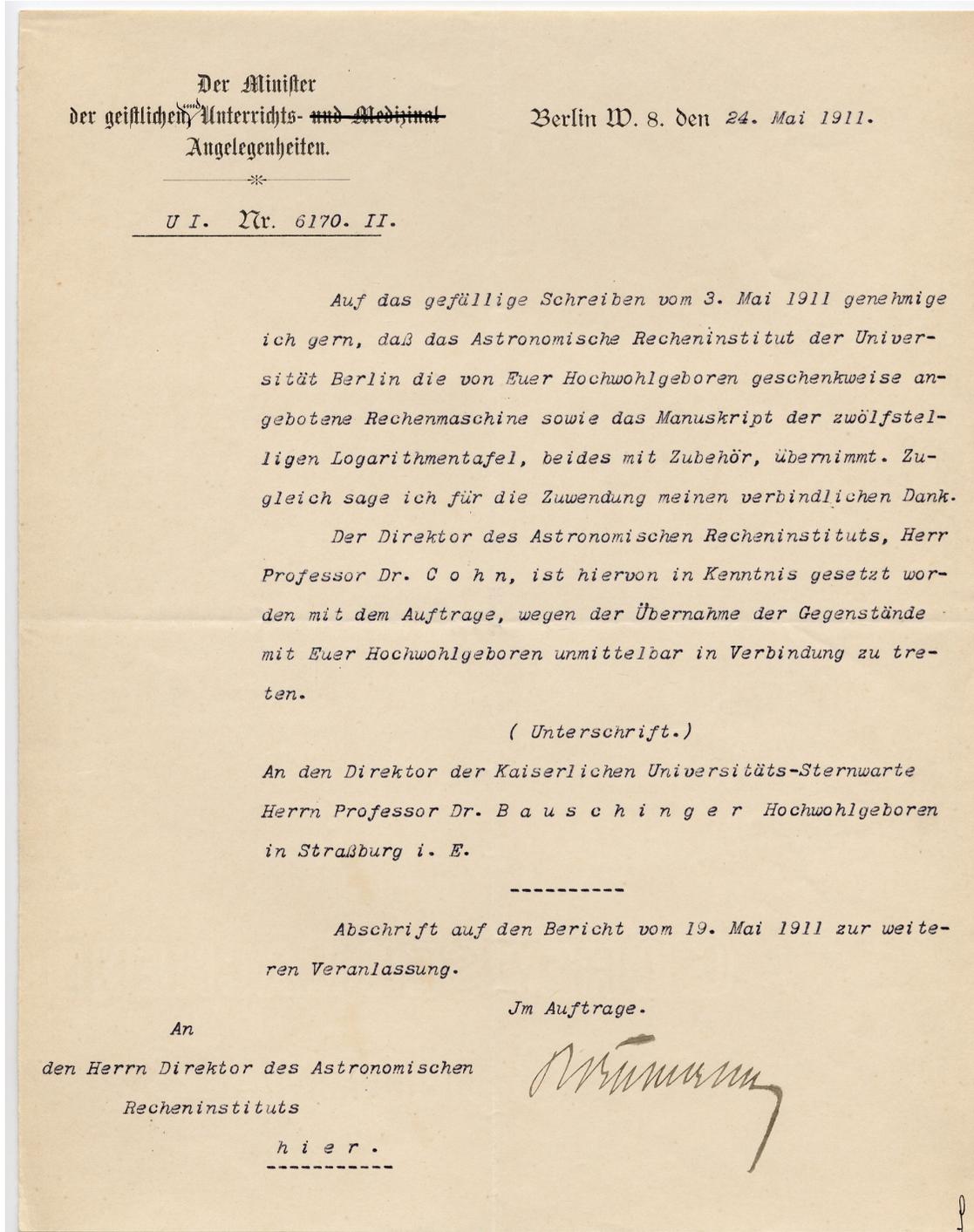
Seite 1 von Dokument 5.1



Die Seiten 2 bis 4 sind leer und werden daher hier nicht wiedergegeben.

5.2 Schreiben vom 24. Mai 1911 des Kultusministeriums wegen Überlassung der Differenzenmaschine

Seite 1 von Dokument 5.2

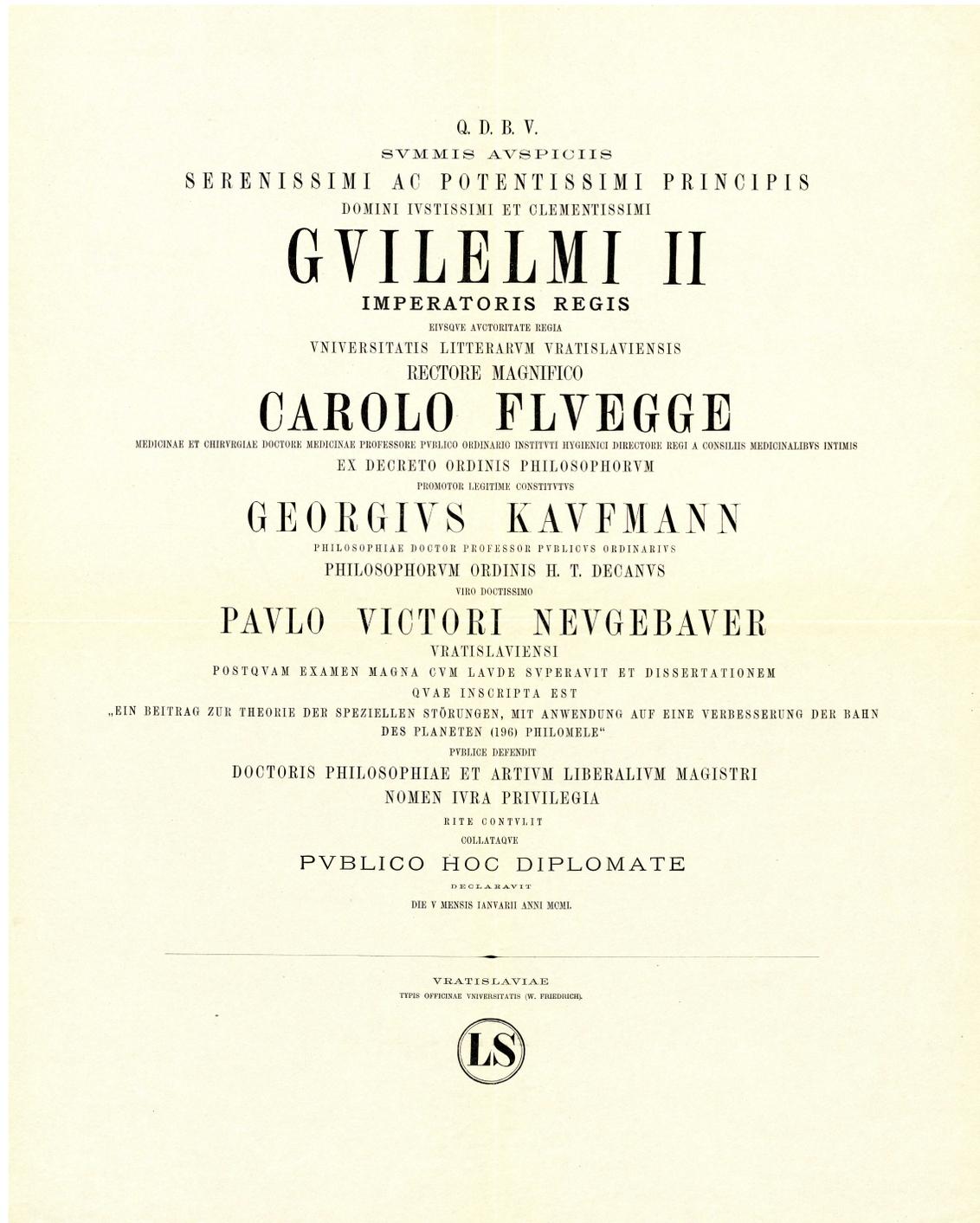


Die Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

5.3 Unterlagen zu Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer

5.3.1 Promotions-Urkunde von Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer

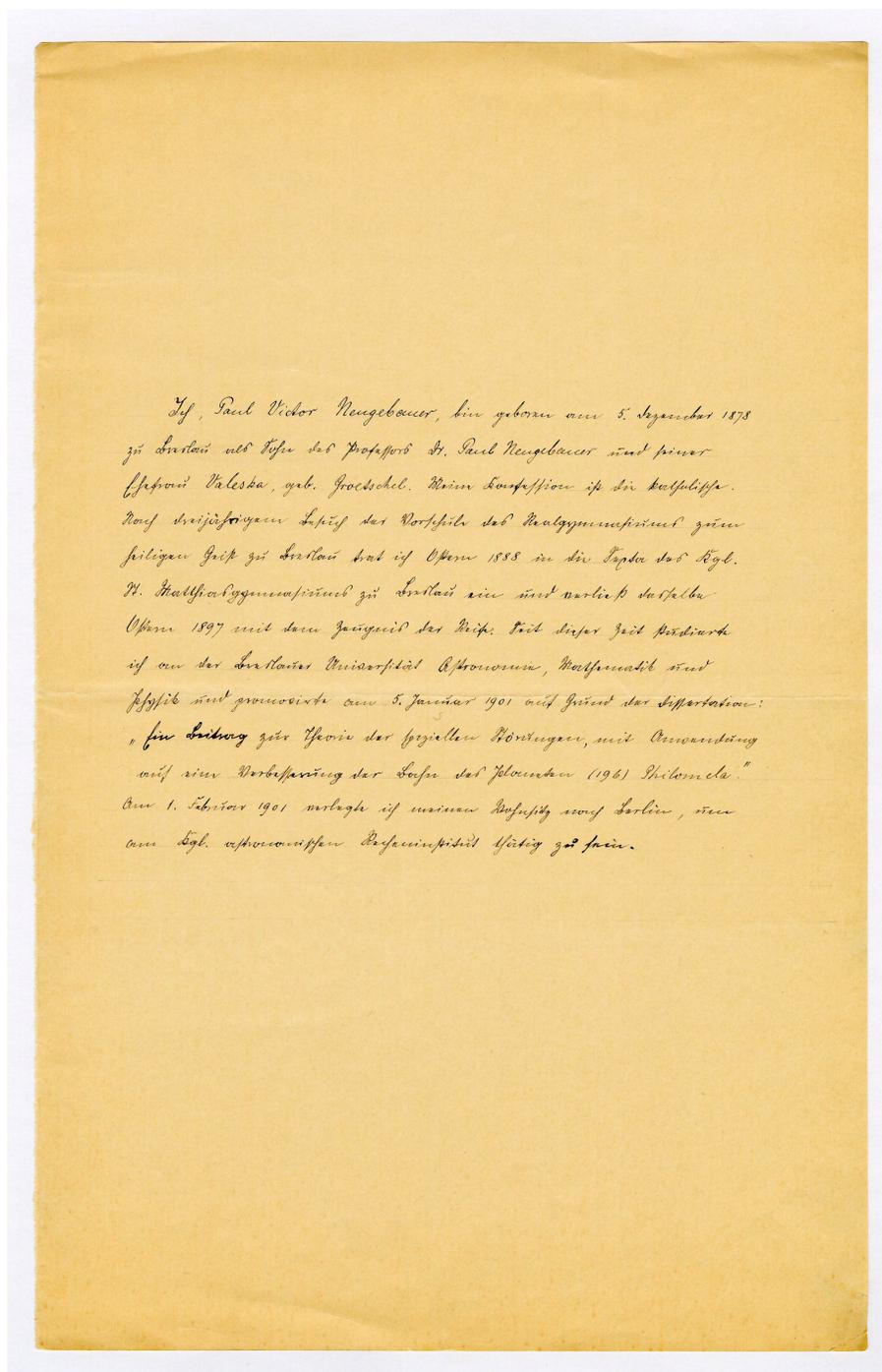
Vorderseite von Dokument 5.3.1



Die Rückseite ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

5.3.2 Lebenslauf von Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer von ca. 1901

Seite 1 von Dokument 5.3.2



Die Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

5.3.3 Lebenslauf von Prof. Dr. Paul Victor Neugebauer vom 17. August 1911

Seite 1 von Dokument 5.3.3

Der Unterzeichnete, geb. am 5. Dez. 1878 zu Breslau, besuchte von
Okt. 1885 bis Ostern 1888 die Vorschule des Realgymnasiums zum hl. Geist
und von da ab das Kgl. Matthias-Gymnasium zu Breslau, das er Ostern
1897 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von Ostern 1897 studierte er ~~an~~
der Universität zu Breslau Mathematik, Astronomie und Physik und
promovierte Anfang Januar 1901 daselbst aufgrund der Dissertation:
„Ein Beitrag zur Theorie der speziellen Störungen“ (Veröff. der Sternwarte
Breslau, Band 1).

Am 1. Februar 1901 trat Unterzeichnete als wissenschaftliches Hilfsarbeiten
in das Kgl. Astronomische Rechen-Institut ein.

Von selbständigen Abhandlungen hat Unterzeichnete bisher erschienen
lassen:

- 1) Abgekürzte Tafeln der Sonne und der grossen Planeten, Veröff. des R.I. No. 25.
- 2) Abgekürzte Tafeln der Monde, Veröff. des R.I. No. 27.

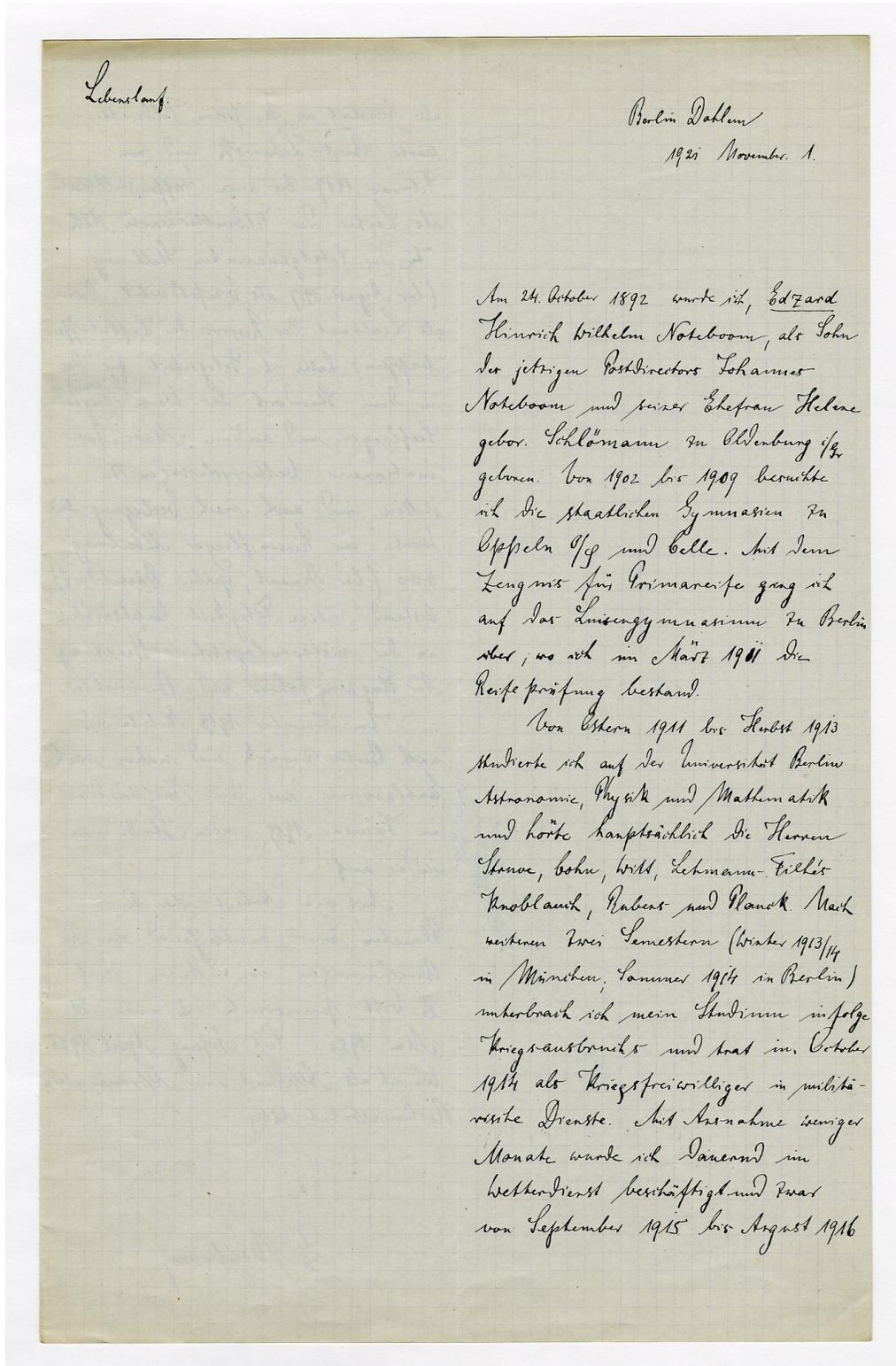
Berlin, 1911 August 17.

Dr. P. V. Neugebauer

Die Seite 2 ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

5.4 Lebenslauf von Dr. Edzard Noteboom vom 1. November 1921

Seite 1 von Dokument 5.4



als Assistent an der festen Feldwetter-
warte Brest-Litawsk und von
Februar 1917 bis zum Waffenstillstand
als Leiter der Feldwetterwarte 122.

In der letztgenannten Stellung
(bis August 1917) als Witterungsbeobachter, dann
als Leutnant der Reserve des Luftstifters-
korps) hatte ich Gelegenheit für die
in dem Standort der Warte ^(Kriegsamt) ~~angeordnet~~
Seeflieger und anderen Marinefor-
mationen Vettervorhersagen zu
stellen und auch nach Verlegung der
Warte zur Eisenflieger-Abteilung
200 (bei Dinant, später Düsseldorf)
bestand meine Tätigkeit hauptsächlich
in der meteorologischen Beobachtung
der Flugzeugführer und -Beobachter.

Im November 1918 kehrte ich
nach Berlin zurück und nahm nach
Entlassung aus dem Militärdienst
im Januar 1919 mein Studium
wieder auf.

Mit einer Arbeit über den
Planeten Eros, anschließend an die
Berechnungen von Herrn Prof.
Dr. Witt promoviert ist am 21.
Mai 1921. Seit Anfang April 1921
bin ich als Assistent am Astronomischen
Recheninstitut tätig.

L. Neubauer

5.5 Unterlagen zu Prof. Dr. Jean Peters

5.5.1 Ausschnitt aus den Personalnachrichten von Prof. Dr. Jean Peters

Ausschnitt aus Seite 2 der Personalnachrichten

a) Zu- und Vornamen des Beamten (Rufnamen unterstreichen)
b) Geburtstag
c) Geburtsort
d)

1.

a)
<u>Jean Theodor</u> Peters

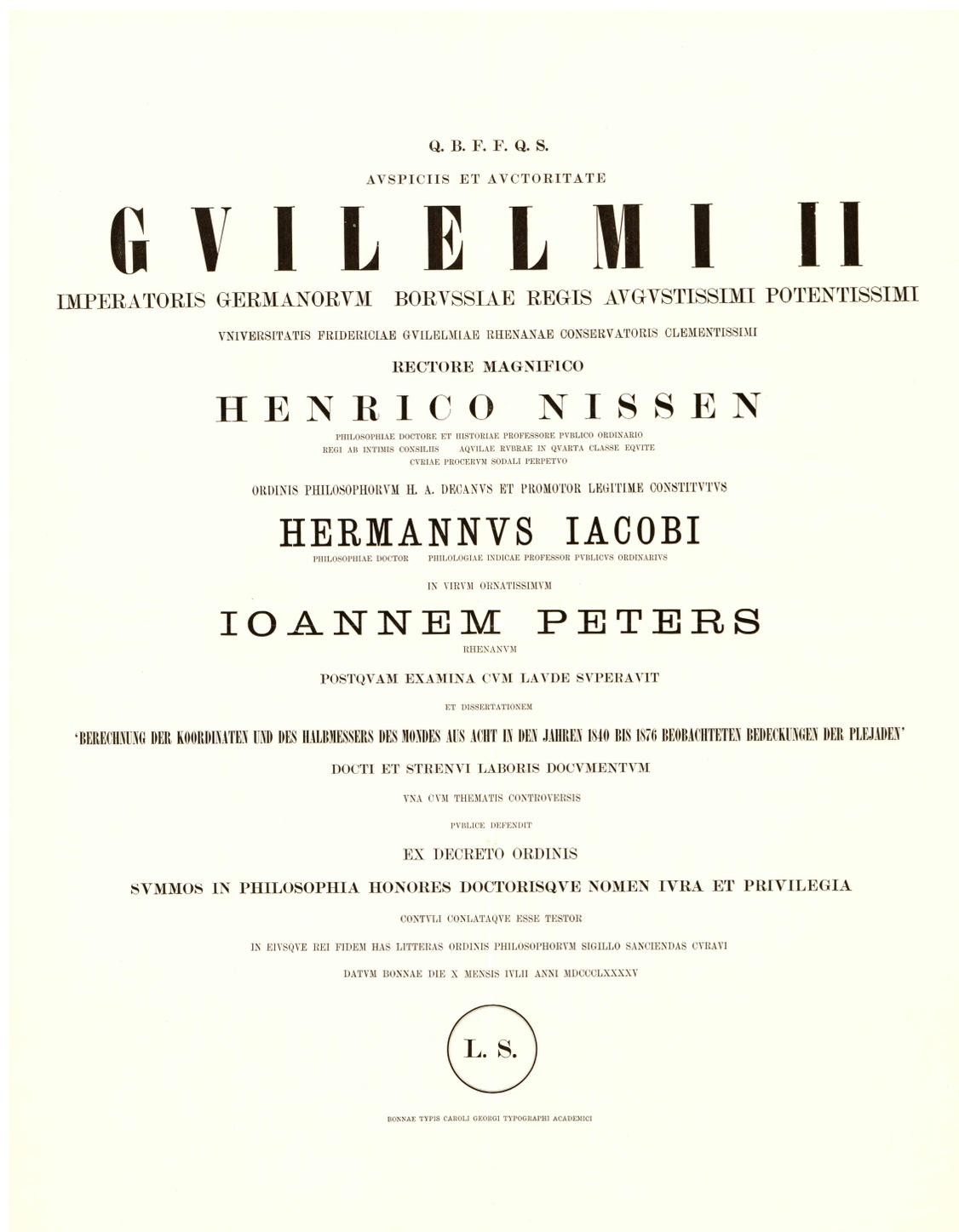
b)
25. August 1869

c)
Köln (Rhein)

d)

5.5.2 Promotions-Urkunde von Prof. Dr. Jean Peters

Vorderseite von Dokument 5.5.2



Die Rückseite ist leer und wird daher hier nicht wiedergegeben.

5.5.3 Lebenslauf von Prof. Dr. Jean Peters vom 16. November 1898

Seite 1 von Dokument 5.5.3

Curriculum vitae.

Ich, Johann Theodor Peters, wurde geboren als Sohn des Elementarlehrers Theodor Peters und seiner Ehefrau Emilie, geb. Ribsch, zu Köln a. Rh. am 25. August 1869. Nach mehrjährigem Besuche einer Kölner Volksschule trat ich in die Sexta des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums zu Köln ein, welches ich Ostern 1889 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um mich in Bonn während der darauf folgenden fünf Jahre an der dortigen Universität dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften, speciell dem der Astronomie, zu widmen. Schon während der letzten Jahre meiner Studienzeit wurde ich zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bonner Sternwarte, die damals gerade mit dem Abschlusse des Kataloges der Astronomischen Gesellschaft (Erste Abtheilung, VI. Stück) beschäftigt war, herangezogen. In wie weit ich dabei betheilt war, ist aus der Einleitung zu dem soeben genannten Werke zu ersehen. Durch diese Arbeiten wurde Herr Professor Hüstner veranlasst, mich für die Folge ständlg an der Bonner Sternwarte zu beschäftigen. In dieser Zeit führte ich die Reduction der von Hindewer in Berlin gemachten Beobachtungen selbständig zu Ende. Ein kleiner Theil dieser

Arbeit, nämlich die auf Eigenbewegung neu
 untersuchten Sterne, liegt gedruckt vor in
 Heft II der Veröffentlichungen der Königlich
 Sternwarte zu Bonn, während der Rest erst
 im Laufe der nächsten Zeit druckfertig we-
 den wird. Neben dieser Thätigkeit auf der
 Sternwarte fertigte ich eine Arbeit: „Berech-
 nung der Coordinaten und des Halbmessers des
 Mondes aus acht in den Jahren 1840 bis
 1876 beobachteten Bedeckungen der Plejaden
 (Astronomische Nachrichten, Band 138)“ an;
 auf Grund dieser Arbeit und des am 19. Dec-
 ember 1894 bestandenen Magister- und Docto-
 r examens wurde mir das Doctor diploma von
 der philosophischen Fakultät zu Bonn ver-
 liehen.

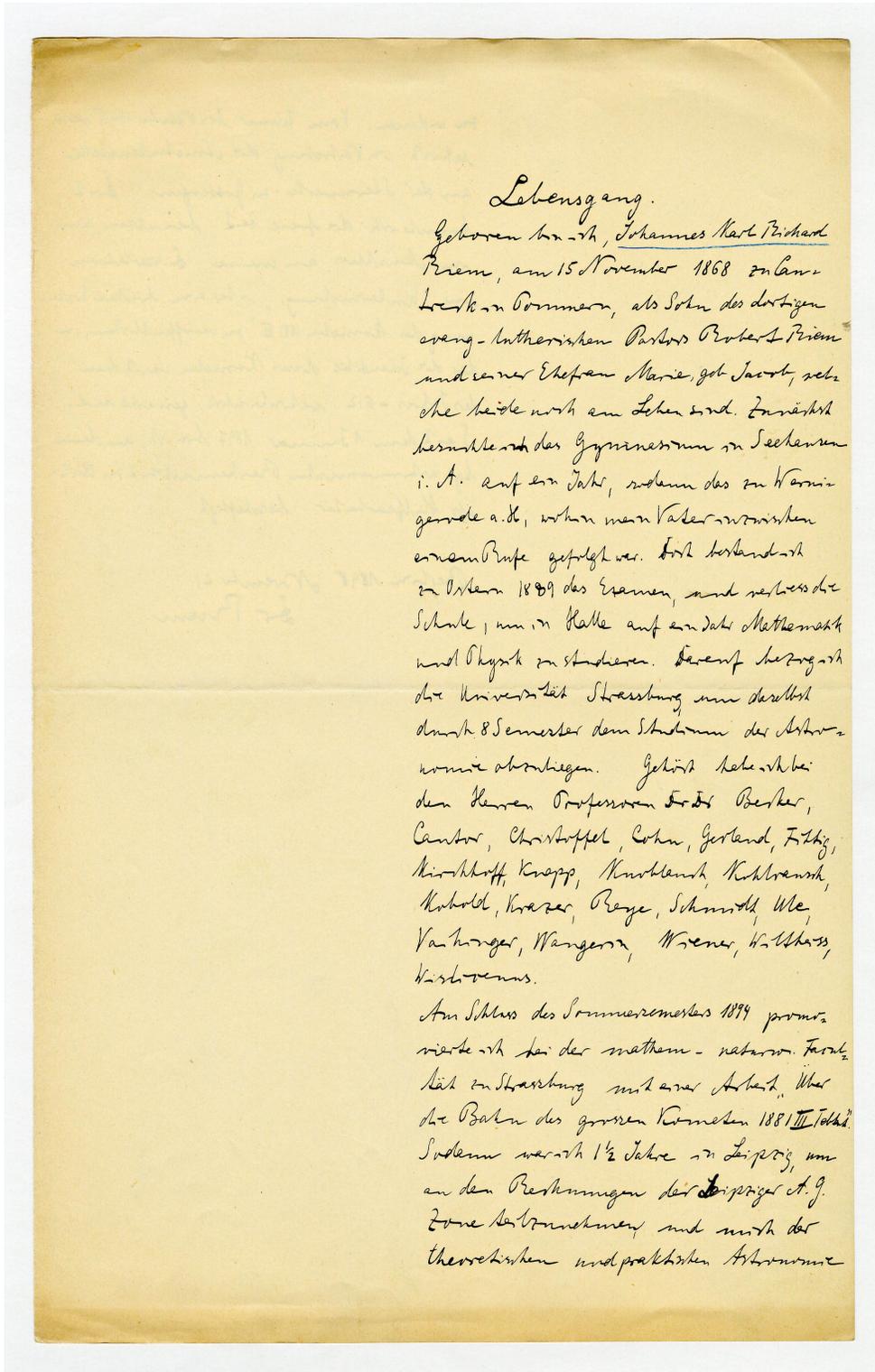
Im weiteren Verlaufe meiner Thätigkeit an
 der hiesigen Sternwarte lag mir die vorläufige
 Reduction der von Küstner am Repsold'schen
 Meridiankreise angestellten Beobachtungen
 ob, über welche jährlich in der Viertel-
 jahrschrift berichtet wurde. Außerhalb
 meiner Dienststunden begann ich die def-
 initive Bahnbestimmung des Cometen 1881 IV,
 deren Endresultate wohl in absehbarer Zeit
 vorliegen werden. Eingehendere Studien über
 die Methode der kleinsten Quadrate führten
 mich dazu, selbige bei der Berechnung
 eines Krystalles aus gemessenen Winkeln
 mit zu verwerthen, und ich hoffe, auch diese
 Arbeiten zu einem günstigen Abschlusse
 bringen zu können.

Bonn, den 16. November 1898.

Dr. J. Peters.

5.6 Lebenslauf von Prof. Dr. Johannes Riem vom 21. November 1898

Seite 1 von Dokument 5.6



zu widmen. Von Februar bis Oktober 1896 versah ich die Vertretung der Anwartschaften an der Sternwarte zu Göttingen. Dort konnte ich die freie Zeit benutzen, um im Anschluss an meine Dissertation eine Untersuchung „über eine frühere Erscheinung des Kometen 1881 III“ zu veröffentlichen, in der die Identität dieses Kometen mit dem des Jahres -612 wahrscheinlich gemacht wird. Seit dem 1. Januar 1897 bin ich an dem kgl. astronomischen Observatorium zu Berlin als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Berlin 1898 November 21
Dr. Rieme.

6 Über die Autoren

Prof. Dr. Roland Wielen wurde 1938 in Berlin-Lichterfelde-West geboren. Nach Tätigkeiten in Berlin, Heidelberg, Nizza und Hamburg war er von 1978 bis 1985 ordentlicher Professor für Astronomie und Astrophysik der Technischen Universität Berlin. Er war seit 1979 auch für die Lehre in Astronomie an der Freien Universität Berlin zuständig. 1985 nahm er den Ruf auf das Ordinariat für Theoretische Astronomie an der Universität Heidelberg an und wurde zugleich Direktor des Astronomischen Rechen-Instituts in Heidelberg. Seit 2004 ist er emeritiert. Mit der Geschichte des Astronomischen Rechen-Instituts beschäftigt er sich seit seinem Eintritt in das Institut am 1. Juli 1963, wobei ihm die Berliner Zeit des Instituts und die Übersiedlung des Instituts von Berlin über Sermuth nach Heidelberg besonders interessant erscheint.

Ute Wielen geb. Bachmann ist auch in Berlin-Lichterfelde-West geboren. Sie hat bis 1959 als Beobachtungsassistentin an der Sternwarte Babelsberg bei Berlin gearbeitet, die in der Nachfolge der Berliner Sternwarte steht. Später war sie als Programmiererin am Institut für Theoretische Physik der Freien Universität Berlin im Bereich Astronomie und am Institut für Theoretische Astrophysik der Universität Heidelberg tätig. Ihren Ehemann Roland Wielen hat sie über fünfzig Jahre lang bei seinen astronomischen Forschungen stets intensiv unterstützt und teilt auch sein Interesse an der Geschichte des Astronomischen Rechen-Instituts. Das Ehepaar lebt jetzt in der Nähe von Heidelberg in Eberbach am Neckar.